Siedlung und Genossenschaften

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde,
genehmigt von der
Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von
Kurt Ranke
aus Berlin

Tag der Promotion: 10. Mai 1935
Tag der mündlichen Prüfung: 14. Februar 1935

Druck und Verlag: Christlicher Zeitschriftenverein, Berlin SW 68

Referenten:

Professor Dr. August Müller, Staatssekretär a. D.
Professor Dr. Constantin von Dietze

Inhaltsübersicht.

I. Einleitung.

Zusammenhang zwischen Siedlung und Genossenschaft.

Siedlung und Genossenschaft scheinen innerlich verwandte Begriffe zu sein, wenn auch zunächst nur insofern, als es sich in beiden Fällen um wirtschaftlich Schwache handelt, die sich ihre wirtschaftliche Existenz sichern wollen. Wenn Siedlung hierbei nicht als Einzelsiedlung, sondern als „Gruppensiedlung"[1]) aufgefaßt wird, d. h. als Siedlung einer Gemeinschaft, die durch landsmannschaftliche Beziehungen oder gleichen Beruf (Soldatensiedlungen, West-Ost-Siedlung) oder weltanschauliche Verbundenheit charakterisiert ist, so tritt das gemeinschaftliche Moment schon stärker in Erscheinung. Es liegt ferner in der Idee der Selbsthilfe.

Der der Natur gegenübergestellte Siedler scheint zunächst auf eigene Kraft angewiesen zu sein. Wo diese nicht ausreicht, kann und muß er Schutz in einer Gemeinschaft suchen, deren vereinte Kräfte in wechselseitiger Hilfeleistung das leisten können, was das auf sich gestellte Individuum nie zu leisten vermöchte. So tritt neben die Erkämpfung und Sicherung der eigenen Existenz der genossenschaftliche Verband. Historisch ist dies unbestrittene Tatsache, wenn auch zunächst auf der Grundlage der Geschlechterverbundenheit und der Sippenverfassung.

„Genossenschaftlicher Verband und Sicherung der individuellen Existenz waren Korrelate in jener Zeit, als die Sippe ihr kärgliches Dasein als umherschweifende Nahrungsmittelsuchende oder Hirten fristete[2])." Schon die Bezeichnungen „Dorf- und Markgenossenschaft" weisen auf diesen Zusammenhang hin[3]).

---

[1]) Vgl. Wilhelm Freiherr von Gayl, Die Siedlung in Deutschland. In: Deutsche Agrarpolitik, Berlin 1932, Teil II, S. 400—401.

[2]) Professor Dr. August Müller, Staatssekretär a. D. in „Wege zur Arbeit", Jahrgang 1932, Heft 5, S. 101 ff.

[3]) Nach Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, Band II, 1923, war die Markgenossenschaft ein gemeinsames Nutzungsrecht an Wald und Ödland, „das zur Holzgewinnung und Viehweide verwandt wurde" (Allmende). Conrad nimmt frühzeitiges Privateigentum

Betrachten wir nun das heutige hochentwickelte Genossenschaftswesen in Deutschland, insbesondere das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, so fällt die Tatsache auf, daß diese Genossenschaften keine oder nur eine geringe Tätigkeit auf dem weitschichtigen Gebiet moderner Siedlungsbestrebungen zu entfalten scheinen. Dabei ist nicht nur die innere Verwandtschaft gegeben, sondern auch eine Menge äußerer Berührungspunkte sind vorhanden. Ein genossenschaftlicher Verband könnte seinen Mitgliedern (oder geeigneten Söhnen von Mitgliedern) Mittel zum Erwerb von Siedlungsland zur Verfügung stellen und sich durch die wirtschaftliche Kraft des Verbandes schützend hinter den Siedler stellen. Die entstehenden Wirtschaften der Siedler könnten durch Produktionsgenossenschaften beliefert werden (etwa beim Häuserbau, der Anschaffung von Inventar, Saatgut, Düngemitteln usw.). Durch überlassung von Maschinen und motorischen Kräften könnten dem Siedler manche Vorteile zukommen, die sonst nur der Großbetrieb hat. Endlich könnte der Absatz der Produkte genossenschaftlich organisiert werden, bzw. müßten der Unerfahrenheit der Siedler auf diesem Gebiet sofort die Erfahrungen und die Marktverbindungen schon eingeführter Genossenschaften zur Verfügung stehen.

Diesen und ähnlichen Erwägungen steht die Tatsache gegenüber, daß das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland keine oder nur geringfügige Leistungen für die speziellen Bedürfnisse der Siedlung aufzuweisen hat. „Die landwirtschaftlichen Genossenschaften betrachten Siedlungsfragen nicht als ein besonderes Aufgabengebiet, das von ihnen mit speziellen Mitteln und in besonderen Formen zu bearbeiten und zu fördern ist[4]."

Es dürfte sich lohnen, den Gründen dieser Erscheinung nachzugehen. Da die Vergangenheit nie einen zwingenden Beweis für die Möglichkeiten der Zukunft abgeben kann, sind vielleicht durch die genaue Klarlegung der kausalen Beziehungen in der Vergangenheit Zukunftsmöglichkeiten zu erschließen. Die Siedlung war, historisch betrachtet, in Deutschland bis jetzt in erster Linie staatliche Aufgabe. Sie schloß sich in innerem Zusammenhang an die sogenannte Bauernbefreiung an und hat zuletzt Formen entwickelt, die mit dem föderativen Aufbau von Reich und Länder in engem Zusammenhang stehen.

Die bisherige Siedlungspraxis von Reich und Ländern ist also zunächst zu schildern, um durch Schilderung und Prüfung

---

bei den Germanen an, jedenfalls an Hof und Gartenland. Um die eigentliche Dorfsiedlung herum lagen indes die gemeinsam genutzten Ackerländereien, für die — jedenfalls bis zur Zeit der Völkerwanderung — „Feldgemeinschaft" bestanden haben soll. Strittig ist, ob innerhalb dieser Feldgemeinschaft Gleichheit oder Ungleichheit der „Genossen" herrschte (gleicher Anspruch eines jeden Inhabers einer Hofraite oder nicht). Conrad a. a. O., S. 40—41.

[4]) August Müller, a. a. O., S. 102.

dieser Siedlungstätigkeit vielleicht die Gründe zu erfassen, die für *Versagen oder Resignation der Genossenschaften* auf diesem Gebiet maßgeblich gewesen sind. An zweiter Stelle ist dann auf die Versuche einzugehen, die tatsächlich als Siedlungsversuche auf genossenschaftlicher Basis anzusprechen sind, um die Reichweite und Kraft des genossenschaftlichen Gedankens auf dem Gebiete der Siedlung zu ermessen. Da die Untersuchung zunächst historischen und theoretischen Charakter hat, wird sie durch die jüngste Entwicklung (Eingliederung der Genossenschaften in den Reichsnährstand) als solche nicht berührt.

Die hier vorliegende Problematik (Selbsthilfe der Siedler und Genossenschaftsidee) bleibt also auch in der neuen Ordnung bestehen, ja sie kann eine neue und fruchtbare Bedeutung gewinnen. Hierauf wird noch am gegebenen Orte zurückzukommen sein.

II. Die staatliche Siedlung.

Die Bauernschutzbestrebungen seit dem 18. Jahrhundert als Vorläufer des Siedlungsgedankens.

Wenn der moderne Staat in der deutschen Agrarpolitik der Förderung der bäuerlichen Siedlung einen breiten Raum gewährt, so knüpft er damit an eine gute, alte Tradition an. Solche Politik geht zurück auf den Bauernschutz des 18. und 19. Jahrhunderts, der darauf hinausging, dem Bauern eine Stellung innerhalb des sozialen Lebens zu geben, die seiner Eigenart und seiner Bedeutung gerecht wurde. Bereits im 18. Jahrhundert erscholl der Ruf nach „Peuplierung" des Landes. Wenn der damalige absolute Staat Friedrichs des Großen mehr Menschen ansiedeln wollte, so hielt er stets daran fest, daß diese Menschen auch zu leben hatten, daß ihr Bauerntum auf tragfähiger Grundlage stand. Es herrschte, genau wie im modernen Siedlungswerk, das Bestreben nach Schutz und Förderung eines lebensfähigen, nationalen Bauerntums. Nur die Gründe waren teils anderer Art und sind nur aus der Zeit heraus zu verstehen. Bei Verminderung der Anzahl der Bauern bestand damals die Gefahr der erhöhten gutsherrlichen Lasten für die übrigen. Außerdem waren Bauernhöfe wegen ihrer größeren Anzahl und weiteren Verbreitung besser zur Einquartierung von Truppen geeignet als Gutshöfe.

Aus diesen Gründen ist es verständlich, wenn Friedrich der Große wüste Stellen mit Bauern besiedeln ließ, wenn er verbot, daß Bauernhöfe in Kossätenstellen aufgeteilt wurden. Es klingt auch ganz modern, wenn andererseits durch königliche Verordnung davor gewarnt wurde, zu einem Bauernhof noch einen zweiten zu erwerben, um eine übermäßige Ausdehnung der Betriebsgröße zu verhindern. Besonders nach dem Siebenjährigen Kriege wurde auf Beschleunigung des Wiederaufbaus und der Wiederbesetzung der wüsten Bauernstellen gedrungen. Der Staat war mächtig genug, um bei der Neugestaltung solcher Siedlungen den im Siedlungswerk nachlässigen Grundherren mit Geldstrafen zu drohen und anzukündigen, daß „die Güter derjenigen, welche dem Edikte nicht Genüge leisten und die wüsten Güter in künf-

tigen Jahren nicht wieder aufbauen und besetzen würden, sollten administrieret und der Aufbau und die Besetzung der Stellen aus den einkommenden Geldern besorgt werden[5])." Der Staat regelte also durch Verordnungen den gestörten Besitzstand der an sich noch unfreien, in Gutsuntertänigkeit lebenden Bauern und entzog dem Gutsherrn nach und nach das eigene Nutzungsrecht der Bauernhöfe. Bauernland und Bauernstand standen also unter dem Schutze des Staates.

Die „Bauernbefreiung".

Die Befreiung der Bauern aus ihrer gedrückten sozialen Lage, d. h. letzten Endes die Beseitigung des mittelalterlichen Feudalsystems, vollzog sich aber sehr langsam und etappenweise. Da, wo der Staat gleichzeitig die Stellung des Grundherrn hatte (sogenannte Domänenbauern), suchte er ziemlich früh einzugreifen. So versuchte schon Friedrich Wilhelm I. in den Jahren 1718—1719 diese Domänenbauern in „erblichen Besitz" ihrer Rechte (im Gegensatz zum sonst frei widerruflichen „Laßbesitz") zu setzen und ihre Lage zu verbessern. Das Ergebnis war gering. Erst Friedrich der Große schuf die allgemeine Erblichkeit des lassitischen Besitzes für die Domänenbauern. (Kabinettsorder von 1777.) 1763 hatte Friedrich der Große für die gleiche Kategorie Erbuntertänigkeit und persönliche Dienstpflicht aufgehoben. 1799 gestattete Friedrich Wilhelm III. den spannfähigen Bauern, sich gegen Geldentschädigung von der Dienstpflicht loszukaufen. Die Domanialbauern waren schon im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts tatsächlich frei und selbständig, freilich noch nicht allgemein von den Dienstleistungen befreit[6]). — Dieser Staat, in den Unglücksjahren 1806 und 1807 völlig besiegt und in seinem Besitzstand beschränkt, dachte e r n e u t an die Stärkung des bäuerlichen Elements und an die Hebung des bäuerlichen Wohlstandes. Die Befreiung der sogenannten Privatbauern (im Gegensatz zu den Domanialbauern) sollte nun in gleicher Weise erreicht werden, einmal durch die persönliche Befreiung der Bauern, und zwar im einzelnen durch die Aufhebung der Hörigkeit, der Dienstpflicht der Kinder, der Hand- und Spanndienste, zum andern durch die Ablösung der Reallasten. Die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung wurde durch das „Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner" eingeleitet. Auf Grund dieses Gesetzes wurde zu Martini 1810 die Erbuntertänigkeit aufgehoben. Die Ablösung

---

[5]) Schreiben des Ministers von Schlabrendorff vom 17. Dez. 1764 an beide schlesische Kammern. (Georg Friedrich Knapp, Die Bauernbefreiung. 2. Auflage. München und Leipzig 1927. Band II, S. 69.)

[6]) Vgl. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, II, 1923, S. 46.

der Reallasten erfolgte durch das Edikt vom 14. September 1811 und durch die Deklaration vom 29. Mai 1816. Der Freiherr vom Stein hatte den Gedanken der Staatsaufsicht immer wieder energisch vertreten, um zu verhindern, daß Bauernland durch die Gutsbesitzer eingezogen wurde. Aber 1816 hat man den Grundsatz, daß der Großgrundbesitz auf Kosten des Bauernlandes nicht vergrößert werden durfte, wieder preisgegeben. 1816 wurde die Möglichkeit geschaffen, daß der Gutsherr Bauernstellen erwerben konnte, was bereits Friedrich der Große verboten hatte. Die Durchführung der Regulierung im einzelnen zog sich jahrelang hin. Dem Bauern blieb nichts weiter übrig, als für die Beseitigung seiner Hörigkeit und für die erlangte Freiheit seines Grundeigentums seinen ehemaligen Grundherrn zu entschädigen, sei es mit Land oder mit Geld, wobei aber die Landabtretung nur bei Bauernhöfen über 50 Morgen die Regel wurde. Die geldlichen Gegenleistungen belasteten den Bauern ganz erheblich und hatten zur Voraussetzung, daß der Bauer in der Lage war, aus seinem Betriebe soviel herauszuholen, daß er das notwendige Kapital oder die Zinsleistungen für die Ablösung der Realsteuern zahlen konnte[7]). In den meisten Fällen ergaben sich jedoch Schwierigkeiten, so daß abermals der Staat von sich aus eine Erleichterung schaffte, indem er sich durch das Rentengesetz vom 2. März 1850 dazwischenschaltete. Das Ziel dieser staatlichen Gesetzgebung sollte sein, daß der Bauer, insbesondere auch der nichtspannfähige, kleinere Besitzer, von jeder Entschädigungssumme, die er an seinen früheren Grundherrn zu zahlen hatte, befreit werden sollte. Daraus durfte naturgemäß dem Gläubiger kein Schaden entstehen. So wählte man die Einrichtung der staatlichen Rentenbanken. Das waren mit staatlichen Betriebsfonds ausgestattete und in jeder Provinz errichtete Kreditinstitute, die die Methode der Forderungsübertragung anwandten. Nicht der Bauer zahlte an den Entschädigungsgläubiger eine Rente, sondern die staatliche öffentliche Kreditanstalt übergab dem Entschädigungsberechtigten entweder in Form von Schuldverschreibungen (Rentenbriefen) oder in barem Gelde eine Abfindungssumme, wofür alle Ansprüche der Privatperson an den Schuldner zu bestehen aufhörten. Dagegen mußte der Bauer an die Bank eine Rente mit einem Tilgungszuschlag entrichten. Die laufenden Beträge dieser Rente waren höher als die Zinsen, die die Rentenbank für die ausgegebenen Schuldverschreibungen zu zahlen hatte. So war die Möglichkeit gegeben, daß sich im Laufe der Zeit bei dem Kreditinstitut ein Fonds ansammelte,

[7]) Neuere Autoren, besonders Knapp, wollen deswegen die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung ungünstig beurteilen und in ihr die Ursache für die Entstehung eines besitzlosen Landarbeiterstandes erblicken. Die Gegner vertreten den Standpunkt, daß im Osten nicht der Bauer, noch weniger der Kossät, sondern der Gutsbesitzer Träger des Fortschritts und der Kultur überhaupt gewesen sei. So Conrad, a. a. O., S. 47.

aus dem allmählich die Schuldverschreibungen getilgt werden konnten. An dem Institut der Rentenbanken wird deutlich, wie der Staat auf der einen Seite für den Entschädigungsberechtigten die Rolle des Schuldeintreibers übernimmt und anderseits dem Bauern durch die Möglichkeit der Rentenzahlung zu erhöhter Betriebssicherheit verhilft, ja seine Existenz sicherstellt. Die Bedeutung des Gesetzes von 1850 liegt darin, daß zum ersten Male vom Staate geschaffene bankmäßige Betriebsformen zur bäuerlichen Siedlung in Beziehung gebracht, ihr dienstbar gemacht wurden. Es bildet den Urtyp für alle staatlichen Rentenbankgesetze späterer Zeit.

Die „Innere Kolonisation".

Durch die seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts energisch betriebene „Innere Kolonisation" wuchs der Staat immer mehr in die ländliche Siedlungstätigkeit hinein und wurde durch das „Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen" vom 26. April 1886 selbst zum Kolonisator oder Siedlungsträger. In dieser Eigenschaft kam es dem Staat darauf an, der Entvölkerung der östlichen Provinzen entgegenzuarbeiten und das Deutschtum zu unterstützen. Daher bezeichnete das genannte Gesetz als Ziel aller Maßnahmen „Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter" (§ 1 des Gesetzes). Hier begegneten sich also rein populationistische Zwecke mit Interessen nationaler Art. Mit der Durchführung des Gesetzes betraute der Staat die sogenannte Ansiedlungskommission. Deren Zusammensetzung zeigte recht deutlich den rein staatlichen Charakter jener Art der Siedlung. Zur Ansiedlungskommission gehörten u. a. die Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen und Posen, je ein Kommissar des Preußischen Ministerpräsidenten, der Minister für Landwirtschaft, des Innern, der Finanzen, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Die Tätigkeit der Kommission erstreckte sich auf den Ankauf und die Besiedlung von Gütern aus deutscher und polnischer Hand. Es ist unbestreitbar, daß die Ansiedlungskommission beachtliche Leistungen hervorgebracht hat. In den ersten fünf Jahren ihres Bestehens hatte sie bereits 101 Güter und 32 Bauernstellen aufgekauft. Die Bedeutung der Zahlen schwindet jedoch, wenn man sich überlegt, wie langsam und teuer der staatliche Apparat arbeitete. Viele Landerwerbungen, die der Staat vornahm, waren zur Siedlung wenig geeignet, da infolge starker Verwahrlosung der Ländereien ihre Ertragssicherheit in Frage stand. Das Ansiedlungswerk erfuhr eine Verzögerung dadurch, daß die Ansiedlungskommission auf den meisten der angekauften Güter beträcht-

liche Bodenverbesserungen vornehmen mußte. Der staatliche Betrieb auf den Gütern, an und für sich schon sehr kostspielig, erlitt notwendigerweise eine entsprechende Ausweitung, bis man die meliorierten Gebiete den Ansiedlern überlassen konnte. Untersuchungen, die über die Dauer der staatlichen Zwischenverwaltung der von der Ansiedlungskommission aufgekauften Güter angestellt worden sind[8]), haben ergeben, daß durchschnittlich sechs bis sieben Jahre vergingen, ehe die Güter zur Besiedlung kamen. Das wirkte sich für den finanziellen Erfolg äußerst nachteilig aus. Bereits für die ersten vierzehn Jahre Siedlungstätigkeit der Ansiedlungskommission ist als finanzielles Ergebnis errechnet worden, daß bei einer Besiedlung von 52 Gütern mit einem Anlagekapital von 24 Millionen Mark nur knapp 2 % Verzinsung erzielt worden sind[9]). Das sind Angaben, die uns den Schluß gestatten, daß das staatliche Siedlungswerk der Ansiedlungskommission in finanzieller Hinsicht, wenn man den Maßstab der Rentabilität anlegt, Fiasko erlitten hat. Für die Siedlung und unsere nachfolgenden Betrachtungen geben diese Zahlen jedenfalls einen Maßstab für den finanziellen Bedarf der Siedlung überhaupt. Der Eindruck verstärkt sich beim Betrachten der Summe, die für die auf den erwähnten 52 Gütern angesetzten Siedler zugeschossen wurde. Sie betrug für jede Siedlerfamilie 5 830 Mark, wenn die kapitalisierten Zinszuschüsse zu 3 % gerechnet werden. Mit welchen Summen in der staatlichen Siedlungstätigkeit gearbeitet wurde, erhellen die sogenannten „Abänderungsgesetze" von 1898 und 1902. Durch das erste dieser Gesetze, das nur einen einzigen Artikel enthielt, wurde der Ansiedlungsfonds von 100 Millionen Mark auf 200 Millionen Mark erhöht. Das Gesetz von 1902 erhöhte abermals den Fonds um weitere 150 Millionen Mark. Außerdem wurde für die Staatsregierung durch Ausgabe von Schuldverschreibungen ein zweiter Fonds von 100 Millionen Mark bereitgestellt, um „Güter zur Verwendung als Domänen oder Grundstücke zu den Forsten anzukaufen und die Kosten ihrer ersten Einrichtung zu bestreiten". Im Jahre 1908 wurde der der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds abermals um 200 Millionen Mark erhöht, 1913 um 175 Millionen. Man erkennt, was für Riesensummen für die rein staatliche Siedlung verwandt wurden. Da nun schließlich zu jeder Siedlung Geld gehört, so könnte man sich bei den ausgegebenen Summen mit dem Gedanken trösten, daß damit ein nationalpolitischer Erfolg erkämpft worden ist. Aber auch dieser Endeffekt blieb aus. „Nur in 15 Kreisen der Provinzen Posen und Westpreußen haben die Deutschen von 1896—1914 an Boden gewonnen. In 49 Kreisen

[8]) E. Stumpfe, Polenfrage und Ansiedlungskommission. Berlin 1902, S. 128 ff.

[9]) Stumpfe, a. a. O., S. 137.

hingegen sind die Deutschen trotz aller Anstrengungen der preußischen Ansiedlungskommission, trotz der Ausnahmegesetze gegen die polnischen Siedlungen zurückgedrängt worden“[10]). Also ist der Glaube an die Finanzkraft des Staates für den Erfolg der staatlichen Siedlungspolitik, soweit der nationalpolitische Erfolg in Frage steht, ein Irrglaube gewesen. Für die Siedlung auf privater oder genossenschaftlicher Basis ergibt sich hieraus, insbesondere aus der Höhe des Geldbedarfs, der noch zu untersuchen sein wird, ein böses Omen.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Ansiedlungskommission zu kämpfen hatte, waren persönlicher und sachlicher Natur. Als persönliche Schwierigkeiten kann man wohl die bezeichnen, daß Preußen seit mehr als einem halben Jahrhundert nicht mehr kolonisatorisch tätig gewesen war und die Siedlungstechnik verlernt hatte. Der Behördenapparat arbeitete äußerst schwerfällig. Bis ins kleinste hinein wurde die Organisation vom Ministerium und dessen Referenten bestimmt. Es konnte dabei nicht ausbleiben, daß man des öfteren einem parlamentarischen Drucke folgte und dabei mehr allgemeinpolitischen Erwägungen nachgab, als daß man sich nur von Siedlungsrücksichten allein leiten ließ. Was die sachlichen Schwierigkeiten anging, so war einmal die Tätigkeit der Ansiedlungskommission bei der Bevölkerung Süd- und Westdeutschlands, aus der sich die Siedler im Osten vorzugsweise rekrutieren sollten, lange unbekannt geblieben. Posen lag dem Gedankenkreis der Süd- und Westdeutschen äußerst fern. So hat ein Bauer in Württemberg damals seinen Sohn enterbt, der mit mütterlichem Erbteil nach Posen und nicht, wie es der Vater wollte, nach Amerika gezogen war. Nachdem die Tätigkeit der Ansiedlungskommission bekannter geworden war, trat Landknappheit ein. Was nutzte der große Zustrom bei hohen Landpreisen! Alles in allem genommen, kann man wohl sagen, daß dieser rein staatlichen Unternehmungsform der erhoffte große Erfolg versagt gewesen ist, nicht zuletzt auch deshalb, weil die eigentliche Werbetätigkeit der Ansiedlungskommission viel zu wünschen übrig ließ. Wahrscheinlich fürchtete man, daß so etwas mit der Stellung einer königlichen Behörde unvereinbar sei.

Die Rentengutsgesetzgebung.

Untersuchen wir weiter, wie der Staat seine starke Hand auch bei solchen Siedlungen im Spiele hatte, wo er selbst nicht unmittelbar als Siedlungsträger auftrat. Es handelt sich um eine von der Tätigkeit der Ansiedlungskommission grundsätzlich verschiedene Art der inneren Kolonisation, die durch den Erlaß der Rentengütergesetze von 1890 und 1891 eingeleitet wurde. Das „Gesetz über Rentengüter“ von 1890 ermöglichte die „eigentümliche Über-

---

[10]) Ludwig Bernhard, Die Polenfrage. 3. Auflage, München und Leipzig 1920, S. 569.

tragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente". Der Paragraph 2 des Gesetzes sah auch Belastung mit einer festen Körnerrente vor. Die Kündigung der Rente konnte erst nach 30 Jahren oder durfte vertragsmäßig gar nicht erfolgen. Man wollte dadurch erreichen, daß der wenig bemittelte Siedler ohne Kapitalverschuldung Grund und Boden erwerben konnte. Hier ist der Zusammenhang mit Rodbertus' Gedankengängen, Ersatz der Hypothek durch unkündbare Rentenbriefe, deutlich gegeben[11]).

Das „Gesetz betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern" vom 7. Juli 1891 war entscheidend für die weitere Finanzierung der Rentengutsbildung. Der Rentengutsbesitzer hatte vom Zeitpunkt der Rentenübernahme eine Rentenbankrente an die Rentenbank zu entrichten, deren Höhe im Gesetz genau festgelegt war. Nicht nur der Rentenbankkredit, sondern auch die Generalkommissionen, einst 1817 eingesetzt, wurden durch das Gesetz von 1891 in den Dienst der Rentengutsbildung gestellt. Die Formen ihrer Betätigung waren von denen der Ansiedlungskommission grundverschieden. Die Generalkommissionen sind nicht die Träger der Kolonisation gewesen, sondern haben eine rein vermittelnde Tätigkeit ausgeübt. Die Kolonisation selbst wurde der privaten Initiative überlassen. Und doch ist auch hier wieder der starke Anteil des Staates deutlich spürbar! Schon daß der Staat die Rentengütergesetze erließ, beweist sein Interesse für das Siedlungswerk und seine Finanzierung. Durch die Heranziehung der Rentenbanken wandte man die bewährten Methoden von 1850 an. Die eigentlichen Geldgeber waren die Generalkommissionen, später Landeskulturbehörden genannt, die über die staatlichen Kredite verfügten und für das pünktliche Eingehen der „Rentenbankrente" verantwortlich waren. Sie repräsentierten das staatliche Moment in der Rentengutsiedlung und übten die Staatsaufsicht aus. Das ist deshalb für unsern Gegenstand beachtlich, weil es klipp und klar beweist, daß die Vorherrschaft des Staates auch bei dieser Art der Siedlung unbestritten war. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Funktionen zwischen Siedlungsunternehmer und Siedlungsfinanzierer geteilt waren. Berufsmäßige, private Siedlungsunternehmer entstanden in Gestalt von sogenannten gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften. Wieder stand auch bei ihnen die Frage nach der Kapitalbeschaffung im Vordergrund des Interesses, und an der Unzulänglichkeit der Mittel ist dann auch die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft (G. m. b. H.) zu Berlin nach

[11]) Vgl. Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. 2. Ausg. Berlin 1868, S. 72 ff., S. 247. Carl Rodbertus-Jagetzow. Neue Briefe über Grundrente, Rentenprinzip und soziale Frage an Schumacher. Herausg. v. Robert Michels und Ernst Ackermann. Karlsruhe 1926, S. 114, 138.

zweijährigem Bestehen 1901 gescheitert. Abermals mußte der Staat helfend einspringen, da die Ansiedlungsgesellschaften nicht lebensfähig waren. Vor allem, und das ist von größter Bedeutung, hat die fortschreitende Nachfrage der siedelnden Gesellschaften unerhörte Preissteigerungen der Güter herbeigeführt. Siedlung setzt billiges Land voraus, es wurde aber fast unmöglich gemacht, Siedler zu günstigen Bedingungen anzusetzen. 1913 wurden durch ein Gesetz dem Staate 10 Millionen Mark zur Beteiligung mit Stammeinlagen bei gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zur Verfügung gestellt. So war dem Staate auch der Einfluß auf die Tätigkeit der Siedlungsgesellschaften gesichert, und dennoch gelang es nicht, die Schwierigkeiten restlos zu überwinden. Finanzielle und bürokratische Hindernisse versperrten nach wie vor den Weg zu einer wirksamen Siedlungstätigkeit. Es wurde zwar von den Aufsichtsräten der Gesellschaften und von den Staatsbehörden mit wohlwollenden Worten für die Siedlung nicht gespart. Jedoch bei der Durchführung, wie der Erfolg beweist, lag vieles sehr im argen.

Der Einfluß des Weltkrieges.

Während des Weltkrieges hatte sich in der Siedlungspolitik immer mehr und mehr das soziale Moment Geltung zu verschaffen gesucht, und zwar entstand es ganz natürlicherweise bei dem Problem der Kriegsbeschädigtenversorgung. Die Ansiedlung von Kriegsinvaliden wurde als besondere Siedlungsaufgabe des Staates hingestellt. Die Freude am heimatlichen Boden, an Luft und Sonne sollte die Voraussetzungen für einen in wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht zufriedenen Menschen schaffen, der für die Siedlung gewonnen werden sollte. Natürlich kamen dafür nur Menschen, die dem Landleben entsprossen waren, in Frage. Man hatte errechnet, daß der Prozentsatz der auf dem Lande geborenen Rekruten 55—65% betrug, und nahm an, daß sich ein großer Teil der Kriegsinvaliden, und zwar die willenskräftigen unter ihnen, ansiedeln lassen würden[12]). Der Grundsatz: „Jeder wieder dahin, wohin er gehört" verschaffte sich Geltung. Bereits im ersten Kriegsjahre wurde offen ausgesprochen, daß für die Kriegsinvaliden das nötige Kapital beschafft werden müßte — auf dem Wege der Kapitalisierung ihrer Rente oder wenigstens eines Teiles derselben —, um sie für die Siedlung zu gewinnen. Man forderte weiter vom Staate die Bereitstellung eines „Invaliden-Ansiedlungs-Fonds", der von den provinziellen Rentenbanken verwaltet werden sollte. Bei der Schaffung der neuen landwirtschaftlichen Betriebe dachte man wieder an die Form des Rentengutes, das sich in Preußen bewährt hatte, und wollte auch bei der Gründung des „Invaliden-Ansiedlungs-Fonds" auf das

---

12) Vgl. Archiv für innere Kolonisation, Band VII, Heft 8—9, S. 189 ff.

Rentenbankgesetz vom 2. März 1850 zurückgreifen. Das sollte in der Weise geschehen, daß die ersten paar Millionen Mark dem Reservefonds der Rentenbanken, wie ihn das Gesetz von 1850 vorgesehen hatte, entnommen werden durften. Im Jahre 1915 sprach man offen den Gedanken aus, daß sich in jedem Landkreise eine Kreis-Invaliden-Kommission konstituieren müßte, die darüber zu wachen hätte, daß bei der Ansiedlung der Invaliden jede Güterspekulation ausgeschlossen sei. Also auch hier wieder eine staatliche Kommission, mit dem Landrat an der Spitze, mit Kreisausschußmitgliedern usw. Alle Kreis-Invaliden-Kommissionen sollten von Zeit zu Zeit zu gemeinsamer Beratung zusammenkommen. Dazu dienten Sitzungen einer Provinzialkommission mit dem Oberpräsidenten an der Spitze. Zu solchen Sitzungen sollten eingeladen werden: die Regierungspräsidenten, der Präsident der Auseinandersetzungsbehörde, Vertreter der Kreis-Invaliden-Kommission und Vertreter der Landgesellschaften. Alle vier bis sechs Wochen sollte getagt werden, um zunächst — auch hier zeigt sich der bürokratische Zug — Grundsätze und Arbeitsplan festzulegen. Der Provinzial-Invaliden-Kommission wurden aber auch weitergehende Aufgaben zugeteilt. Sie sollte bei der Schaffung geeigneter Bauformen mitwirken und staatliche Baubeamte mit der Herstellung der Entwürfe für die Siedlungshäuser betrauen. Es wurde ernsthaft erwogen, daß der Staat selbst die Bauausführung zu übernehmen hätte. Eine in der Nähe jeder neuen Siedlung an staatlicher Forst angesetzte fiskalische Schneidemühle sollte die in Massen zugeschnittenen Hölzer zum Selbstkostenpreis abgeben! Also Behörden über Behörden und staatliche Betriebe für die Zwecke der Siedlung, nicht zu vergessen die bereits erwähnten Auseinandersetzungsbehörden, die sogenannten Generalkommissionen. Man meinte, die Ansiedlung der Invaliden berühre das Staatsinteresse so unmittelbar, daß niemand anders als der Staat mit seinem Behördenapparat die für die Siedlung geeignete Institution sei, und forderte bereits im ersten Kriegsjahr zur Durchführung der Ansiedlung von Kriegsinvaliden: 1. ein preußisches Gesetz zur Regelung der Kapitalüberweisung aus dem Reservefonds der Rentenbanken an den Invaliden-Ansiedlungs-Fonds, 2. ein Reichsgesetz zwecks Kapitalisierung eines Teils der Kriegsinvalidenrente und 3. ein Gesetz, um den gewerbsmäßigen Güterhandel, wenn nicht ganz auszuschalten, so doch tunlichst zu erschweren. Es sollten auf diese Weise vom Staate Bahnen beschritten werden, die schon Friedrich der Große nach seinen Kriegen begangen hatte. Er hat in seiner Sorge für die alten Soldaten, die das Land „peuplieren" sollten, das Vorbild für den im Weltkriege befindlichen Staat abgegeben, wie auf dem Wege der Siedlung den Invaliden zu helfen ist. — Zum 7. Mai 1915 hatte die „Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation" eine Tagung einberufen, auf der verschiedene Ansiedlungsgesellschaften, die Deutsche Bauernbank in Danzig, die

Deutsche Mittelstandskasse in Posen, die Landbank in Berlin, der Verein für soziale Kolonisation Deutschlands und der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrtspflege vertreten waren. Als Ergebnis der Beratungen kam ein Antrag an den Reichstag zustande, man möge denjenigen Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen, die vom Lande kommen und es wünschen, durch ein Gesetz den Erwerb von Siedlungsland ermöglichen. Es wurde in dem Antrag u. a. zum Ausdruck gebracht, daß die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten nicht nur eine Angelegenheit für diese selbst sei, sondern darüber hinaus eine Lebensfrage für Staat und Volk bedeute. Als Form der Siedlung wurde auch hier das Rentengut genannt, als Weg die Kapitalisierung der Kriegsrente vorgeschlagen. Bereits am 10. Mai 1915, also drei Tage nach der Eingabe der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation an den Reichstag, erschien ein gemeinsamer Erlaß, vom Ministerium für Handel und Gewerbe, vom Landwirtschaftsministerium, vom Ministerium des Innern und vom Kriegsministerium herausgegeben, in welchem die für eine Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in Frage kommenden Richtlinien zusammengestellt waren. Es wurde darin empfohlen, als Berufsberater für die siedlungsfreudigen Kriegsbeschädigten Beauftragte der staatlichen oder staatlich unterstützten Siedlungsorganisationen zu nehmen. In bezug auf die Durchführung solcher Siedlung hieß es in dem betreffenden Erlaß[13]):

„Für die Ausführung der Ansiedlung stehen einstweilen nur die Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, die bislang in Preußen der Förderung der inneren Kolonisation dienten und in der Hauptsache auf der preußischen Rentengesetzgebung fußen. Ob über die in finanzieller Beziehung hiernach bestehenden Grundsätze hinaus den Invaliden eine Sonderstellung eingeräumt werden kann, namentlich in der Richtung, daß minderbemittelte Bewerber auch ohne den Nachweis eigener Barmittel als Ansiedler zugelassen werden können, wird davon abhängen, wie die Entschädigung der Kriegsinvaliden seitens des Reiches geregelt wird. Im übrigen wird sich ihre Ansiedlung unschwer in die zur Förderung der inneren Kolonisation in Preußen bestehende allgemeine Organisation einfügen. Die in erster Linie berufenen Behörden (Ansiedlungskommissionen, Generalkommission) und Landgesellschaften werden sich der Ansiedlung der Invaliden bereitwillig und mit besonderer Sorgfalt annehmen. Aber auch sonst wird auf die tatbereite, verständnisvolle Mitwirkung weiter Kreise vor allem der Kommunalverbände, gerechnet werden können. In den Provinzen, in denen unter staatlicher Mitwirkung provinziell organisierte Träger der Ansiedlung vorhanden sind, empfiehlt es sich, diese in erster Linie heranzuziehen. Organisationen privaten Charakters, deren Kolonisation nicht in langer, erfolgreicher Praxis erprobt

[13]) Archiv für innere Kolonisation, Band VII, Heft 10, S. 289–290.

und anerkannt ist, werden nur mit Vorsicht zugelassen werden können.“ —

Der Reichstag kam dem Antrag der „Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation“ nach und faßte am 26. August 1915 eine Resolution, „den Reichskanzler zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten und Kriegswitwen auf eigener Scholle mit Hilfe der Kapitalisierung eines Teils der diesen zustehenden Bezüge herbeigeführt werden kann[14].“ In diesem Zusammenhang verdient auch die Denkschrift des Herzogs zu Trachenberg,[15]) des obersten Leiters der freiwilligen Krankenpflege in der Heimat, erwähnt zu werden, die die Ansiedlung der Kriegsinvaliden als staatliche Aufgabe bezeichnete. Siedlungsland sollte durch Staats- und Gemeindeländereien gewonnen werden. Auch wurde angenommen, daß Großgrundbesitzer bereit sein würden, siedlungsfähiges Land abzutreten[16]). Nach dieser Denkschrift des Herzogs von Trachenberg sollte in jeder Provinz eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft gegründet werden. An erster Stelle müßte der Staat an der Gesellschaft beteiligt sein. Außerdem forderte die Denkschrift, daß jede Siedlungsgesellschaft der Aufsicht einer staatlichen Zentralsiedlungsstelle unterstehe. — Der Staat kam endlich allen Anregungen und Forderungen nach und erließ das preußische Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916, durch welches 100 Millionen Mark zur Gewährung von Zwischenkrediten bereitgestellt wurden. Von seiten des Reichs kam das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 zustande, welches die staatliche Kriegsinvalidenversorgung mit dem Siedlungsgedanken in Verbindung brachte.

Das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919.

Der unglückliche Ausgang des Krieges vernichtete alle Hoffnungen, die man auf die Besiedlung evtl. zu gewinnenden Landes (Baltikum) während des Krieges in mehr oder weniger verantwortlicher Weise gesetzt hatte. Trotzdem zwang die Situation, den Siedlungsgedanken nicht aufzugeben, sondern nach Kräften weiter zu fördern. Der langjährige Vorkämpfer der Siedlungsbewegung, Professor Max Sering, wurde mit der Ausarbeitung eines Reichssiedlungsgesetzes beauftragt, das dann am 11. August 1919 er-

[14]) Archiv für innere Kolonisation, Band VIII, Heft 1—2, S. 38.

[15]) Archiv für innere Kolonisation, Band VIII, Heft 5—6, S. 142 ff.

[16]) Der letzte Gedanke ist in jüngster Zeit wieder aufgetaucht, indem sich der Staat, vertreten durch den Oberpräsidenten Kube, im August 1933 in einem Aufruf an alle Landinhaber der Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen, besonders an die Großgrundbesitzer, mit der Bitte wandte, für Siedlungszwecke geeignetes Land freiwillig und unentgeltlich oder zu billigem Preise zur Verfügung zu stellen.

schien[17]). Es brachte im wesentlichen alles das, was bereits in einer Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland vom 20. Januar 1919, deren Urheber ebenfalls Sering war, enthalten gewesen war. Nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes werden die Bundesstaaten durch das Reich angehalten, gemeinnützige Siedlungsunternehmungen zu gründen. Für die Besiedlung selbst kommen in erster Linie die Staatsdomänen in Frage (§ 2). Daß das Siedlungswerk nach dem Reichssiedlungsgesetz staatlichen Charakter trug, erhellt aus der Bestimmung, nach welcher die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, an denen der Staat stark beteiligt war, das gesetzliche Vorkaufsrecht für sich beanspruchen dürfen. Die Vorschriften darüber (§§ 4—11) bringen den Gedanken zum Ausdruck, daß bei der Durchführung des Siedlungswerkes das Interesse des privaten Käufers vor dem der Gesamtheit zurückzutreten habe. über alle gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften hielt der Staat seine starke Hand, und zwar war er bei allen Unternehmungen als Gesellschafter beteiligt, meistens etwa mit der Hälfte des Gesamtkapitals. Der Staat verzichtete übrigens auf seine Dividende. Diese wurden einem besonderen Fonds zur Förderung der Siedlung durch gemeinnützige Aufwendungen zugeführt. Der Staat stellte in den Aufsichtsräten der meisten Siedlungsgesellschaften den Vorsitzenden. Wo das nicht geschah, behielt er sich die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters vor. Auch zur Wahl der Geschäftsführer, zu den Anstellungsbedingungen und Dienstanweisungen hatte der Staat immer erst seine Zustimmung zu geben. Darüber hinaus blieb dem Staate das Recht vorbehalten, durch eigens dazu bestellte Vertreter in die gesamte Buch- und Geschäftsführung der Siedlungsgesellschaften Einblick zu nehmen. Auch in außerpreußischen Gebietsteilen war der Staat der Träger des Siedlungsgedankens. Mecklenburg subventionierte die Ansiedlungsgesellschaft zu Schwerin. Oldenburg stellte sich mit seinem Landeskulturfonds in den Dienst der Siedlung. Auch in Sachsen und Bayern beteiligte sich der Staat an den während des Krieges nach preußischem Muster ins Leben gerufenen Siedlungsgesellschaften. Was die nach dem Reichssiedlungsgesetz zu schaffenden Landlieferungsverbände, die Träger der Landbeschaffung, betrifft, die öffentlich-rechtliche Organe der Selbstverwaltung waren und die Besitzer der großen Güter in sich vereinigten, so konnte, wo die Verhältnisse es erforderten, abermals eine staatliche Behörde die Aufgaben des Landlieferungsverbandes übernehmen. Die Landlieferungsverbände hatten auch das Recht der Enteignung. Jedoch mußte über die Auswahl des zu enteignenden Landes und über die Höhe der Entschädigung die Entscheidung einem ständigen Ausschuß überlassen werden, dessen

[17]) Sein Inhalt kann als bekannt vorausgesetzt werden. Hier interessiert vor anderem der starke staatliche Einfluß, der auf die Siedlung genommen werden soll.

Vorsitzender vom Staate bestellt wurde. So hatte sich der Staat abermals seinen Einfluß gesichert.

Die weitere Entwicklung in der Nachkriegszeit.

Am 15. Dezember 1919 erschien das Preußische Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz. Durch dieses Gesetz erhielt der Staat, vertreten durch die Kulturämter, die besondere Aufgabe des Kleinsiedlungsgeschäftes zugewiesen, d. h. er wollte Arbeitern und Heimstättenbewerbern Land zur Pacht oder zum Eigentum zuweisen. Der Staat sicherte sich ferner durch dieses Gesetz erneut das Recht der Beaufsichtigung des Siedlungswesens. Für jede Provinz war ein Provinzialsiedlungsausschuß zu bilden, in welchem u. a. auch Vertreter der Siedlungsbehörden saßen. Auch in den übrigen deutschen Ländern erschienen Ausführungsgesetze zum Reichssiedlungsgesetz, die immer wieder erkennen ließen, daß das Siedlungswerk Staatssache sein sollte. Nach dem badischen Gesetz vom 10. März 1921 mußte das Enteignungsverfahren von der staatlichen Verwaltungsbehörde beantragt und eingeleitet werden, und in Artikel 1 des hessischen Landesgesetzes vom 1. September 1919 wurde gesagt, daß der Staat als Siedlungsunternehmer die Aufgabe habe, Land zu beschaffen, zu verwalten und zu vergeben. Nach dem hessischen Gesetz war also der Staat selbst ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes. Wenn auch der Staat nicht überall, wie vor dem Kriege in Preußen durch die Ansiedlungskommission, die Siedlungstätigkeit selbst übernahm, so zeigen doch die genannten Gesetze immerhin seinen bestimmenden Einfluß auf das Siedlungswerk[18]). Es ist bereits weiter oben das Verhältnis des preußischen Staates zu den Siedlungsgesellschaften dargelegt worden. Da die meisten dieser Gesellschaften mehr als ¾ ihres Eigenkapitals während der Inflation eingebüßt hatten, waren sie — und hierin liegt eine Erklärung für die Stärke des staatlichen Einflusses — auf die Kredite der öffentlichen Hand mehr als früher angewiesen. Nunmehr vertrat das Preußische Landwirtschaftsministerium sogar den Standpunkt, die Siedlungsgesellschaften seien nachgeordnete Behörden des Ministeriums. Am 29. Oktober 1926 gab das Landwirtschaftsministerium Leitsätze bekannt, in denen es unter anderem hieß: „Die landwirtschaftliche Siedlung ist eine staatliche Aufgabe. Wenn sich der Staat zu ihrer Lösung nicht staatlicher Organe, sondern privatrechtlich aufgebauter Gesellschaften bedient, so ist das lediglich eine Zweckmäßigkeitsmaßregel. Sie ändert nichts an der Tatsache, daß die Gesellschaften als vom Staate mit der Lösung einer staatlichen Aufgabe betraute Organe

[18]) Hierauf ist großes Gewicht zu legen, weil jede genossenschaftliche Siedlung, die auf dem Boden solidarischer und gegenseitiger Selbsthilfe stehen muß, somit, historisch gesehen, ein Novum bedeutet.

nach seinen Intentionen zu handeln und an die von ihm aufgestellten Richtlinien und Grundsätze gebunden sind. Es ist daher irrig, wenn Siedlungsgesellschaften den gelegentlich auch gegenüber dem Staate, ihrem Auftraggeber, eingenommenen Standpunkt vertreten, daß sie als unabhängige, kaufmännische Unternehmungen nur den Vorschriften des Handels- und Aktienrechts und der sich daraus ergebenden Verantwortlichkeit unterworfen seien. Der Zweck der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften ist vielmehr ein gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher. Dies, sowie der Umstand, daß ihre Gesellschafter überwiegend öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, und daß der Staat die Siedlungsgesellschaften mit Privilegien öffentlicher Art ausgestattet hat, legt ihnen neben ihrer privatrechtlichen in mindestens ebenso hohem Maße eine öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit auf. Aus diesem Verhältnis der Siedlungsgesellschaften zum Staat ergibt sich, daß sie zwar nach außen als geschäftlich selbständige, kaufmännische Unternehmungen auftreten, daß sie aber nach innen nachgeordnete Stellen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums als des zur Vertretung der Preußischen Staatsregierung zuständigen Ressortsministeriums sind und daß jedenfalls in allgemeinen Fragen die Anordnungen des Landwirtschaftsministeriums für sie verbindlich sind". Deutlicher kann das Verhältnis zwischen Staat und Siedlungsgesellschaften nicht gekennzeichnet werden, und eine derartige behördliche Bevormundung erschien damals sogar dem Reichsarbeitsministerium zu weitgehend.

Ein trübes Kapitel bildet der Siedlungsstreit zwischen Preußen und dem Reich vom Jahre 1926, der sich als bürokratischer Machtkampf ohnegleichen erwies. 1926 beteiligte sich zum ersten Male das Reich an der Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung[19]). Es erklärte sich bereit, in den Jahren 1926—1930 je 50 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen. Es erschienen „Richtlinien für die Verwendung der vom Reiche für Zwecke der landwirtschaftlichen Siedlung besonders zur Verfügung gestellten Mittel". In diesen stand zu lesen, daß die Mittel vom Reich der Deutschen Rentenbankkreditanstalt als Treuhänderin überwiesen werden. Die bürokratische Schwerfälligkeit wird offenbar, wenn man hört, wie die Siedlungsträger in den Besitz solcher Reichsmittel gelangen konnten. Die Siedlungsträger hatten Anträge bei den staatlichen Siedlungsbehörden einzureichen. Dem Antrage mußte ein Plan beigefügt werden, aus dem die Finanzierung, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Besiedlung hervorging. Die staatliche Siedlungsbehörde erstattete dazu ein

[19]) Das Vordringen des Reiches erfolgte notwendig im Zuge des neuen Finanzausgleichsrechtes, das die Länder weitgehend finanziell abhängig machte und das das Verhältnis von Reich zu Ländern, wie es sich im Bismarckschen Staate dargestellt hatte, umkehrte: Das Reich war hinfort nicht mehr „Kostgänger" bei den Einzelstaaten.

Gutachten, aus dem insbesondere der Wert des Grundstückes und seine Besiedlungsfähigkeit ersichtlich sein mußten. Dann wurde der eingereichte Antrag mit diesem Gutachten von der staatlichen Siedlungsbehörde dem für die Siedlung zuständigen Landesministerium übersandt. Dieses mußte dazu Stellung nehmen und den Antrag mit Anlagen an die Rentenbankkreditanstalt leiten. Hier entschied ein Siedlungsausschuß endgültig über die Anträge zwecks Kreditgewährung. In diesem Ausschuß waren Reich und Staat vertreten. Es gehörten zu ihm: zwei Vertreter der Rentenbankkreditanstalt, ein Vertreter des für Siedlungsangelegenheiten zuständigen Ministeriums des betreffenden Landes, ein Vertreter der von dem Lande zur Weiterleitung der Kredite bestimmten Anstalt, ein Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Auch Preußen hatte durch Beschluß des Landtages vom 30. Oktober 1926 der Preußischen Staatsbank 40 Millionen Mark für Siedlungszwecke zur Verfügung gestellt. Es entwickelte sich nun der Streit zwischen Reich und Preußen dahin, daß jeder Teil für die von ihm bereitgestellten Mittel möglichst selbst zuständig sein und die Verwertung der Gelder selbst überwachen wollte. Nach einem Kompromiß mit Preußen war der Weg der Kreditgewährung wie oben geschildert. Was nutzte es, wenn der Siedlungsausschuß des Reichslandbundes am 30. November 1926 in seiner Herbstsitzung eine Entschließung annahm, in der es hieß: „Der Siedlungsausschuß des Reichslandbundes erwartet, daß nach nunmehr erfolgter Bewilligung der zur Förderung der Siedlung erforderlichen Mittel durch das Reich die Siedlung ohne weitere Hemmung durch bürokratische Zuständigkeitsfragen und sonstige Engherzigkeiten und Verzögerungen in raschen Fluß kommt“! Der Eindruck ließ sich nicht verwischen, daß die Bürokratie der staatlichen Stellen nicht imstande gewesen ist, die für die ländliche Siedlung erforderlichen Mittel schnell und wirksam bereitzustellen. Das ganze Staats- und Verwaltungsgetriebe arbeitete schwerfällig und bewies dadurch, wie reformbedürftig das Verhältnis zwischen Reich und Ländern im Sinne des Einheitsstaates war.

Die Auseinandersetzungen zwischen Reich und Preußen in der Siedlungsfrage gingen noch 1927 weiter. Am 9. 1. 1927 veröffentlichte das Preußische Landwirtschaftsministerium eine Denkschrift mit dem Titel: Tatsachen zur Siedlung in Preußen. Hier wurde der Nachweis geführt, daß für die Siedlung nur Preußen zuständig sei, und daß die Entfaltung einer eigenen Siedlungstätigkeit dem Reich nach der Verfassung verboten sei[20]). Als Pflicht des Reiches

[20]) Nach Art. 10 der Weimarer Verfassung konnte das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen, für das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen usw. (Artikel 10, Ziffer 4), sogenannte Grundsatzgesetzgebung, und nur bedingte Reichszuständigkeit. Nach Anschütz (Verfassung des Deutschen Reichs, Erläuterung zu Artikel 10 und 11) hat sich hier „das Reich auf die

wurde lediglich die Gewährung der erforderlichen Geldbeträge hingestellt, damit Preußen in den Stand gesetzt wurde, seine Siedlungsaufgaben zu lösen. Der Reichsarbeitsminister brachte auf die preußische Denkschrift eine Erwiderung heraus, die am 17. Februar 1927 veröffentlicht wurde und die preußischen Angriffe entkräften sollte. Sie betonte, daß bei der Siedlung auch Reichsbelange in großem Ausmaße vorlägen, und schloß, indem sie zusammenfaßte: „Die der Mitwirkung des Reiches bei der Förderung des landwirtschaftlichen Siedlungswerkes entgegenstehenden Hemmungen hätten sich bei einem vertrauensvollen Zusammenwirken Preußens mit dem Reiche leicht beheben lassen. Das Reich hat die Versuche einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit Preußen immer wieder erneut und dabei den preußischen Hoheitsrechten stets die vollste Beachtung geschenkt". Diese Phase der Förderung des Siedlungswerkes bedeutete ein völliges Versagen der behördlichen Stellen. Bürokratismus und Kompetenzstreitigkeiten halfen der Siedlung nicht weiter. Es ist schwer verständlich, wie Verwaltungsschwierigkeiten für eine der wichtigsten Lebensfragen des deutschen Volkes ein Hindernis bilden konnten.

In dem weiteren Verlauf der Siedlungsförderung ergriff Preußen erneut die Initiative durch die Schaffung des Landesrentenbankgesetzes, das bereits 1926 im Entwurf vorlag und am 29. Dezember 1927 Gesetz wurde. Hier wollte sich der Staat an die Stelle der verschiedenen provinziellen Rentenbanken durch ein Zentralinstitut setzen, weil eine Reihe von dringlich gewordenen Aufgaben, wie die Aufwertung der provinziellen Rentenbriefe, ein Zentralinstitut wünschenswert machten, und weil überhaupt eine größere Einheitlichkeit an Stelle der bisherigen vielen provinziellen Rentenbanken notwendig war. Der Preußische Staat stellte dem neugegründeten Institut Gelder als Betriebskapital zur Verfügung. Es heißt im § 2 des Gesetzes: „Der Staat gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Landesrentenbank aus der Ausgabe der Landesrentenbriefe erwachsen. Er versieht die Anstalt mit den erforderlichen Betriebsmitteln". An Stelle der für jede einzelne Provinz errichteten Rentenbanken sollte also nunmehr ein für das ganze Staatsgebiet tätiges Zentralinstitut treten und für ganz Preußen die Aufgaben der ehemaligen provinziellen Rentenbanken übernehmen. Die Errichtung der neuen Anstalt erfolgte zu einem Zeitpunkte, der durch Beschluß des Staatsministeriums bestimmt werden sollte. Es geschah am

Statuierung allgemeiner Grundsätze zu beschränken, deren Detaillierung aber der Landesgesetzgebung zu überlassen" (Anschütz, a. a. O., S. 43). Nach richtiger Auffassung konnte diese Regelung der Zuständigkeit nur so verstanden werden, daß das Reich auf diesem Gebiete auf regionale und einzelstaatliche Besonderheiten insofern Rücksicht nehmen sollte, als den Ländern für ihre Gesetzgebung ein angemessener Spielraum zur Berücksichtigung solcher Besonderheiten verbleiben mußte. Der ganze Streit ist durch die weitere Entwicklung überholt. Siehe weiter unten.

1. Februar 1928. Der Verwaltungsapparat der neugegründeten Landesrentenbank basierte auf den bereits vorhandenen staatlichen Verwaltungseinrichtungen. Also wurden auch die Kosten dieses Apparates vom Staate aufgebracht, der in der Landesrentenbank das Dauerkreditinstitut für die Siedlung besaß. Schon erhoben sich abermals Stimmen zum Dualismus Reich — Preußen und machten gewisse Bedenken geltend, ob es überhaupt richtig war, in Preußen einer Gesamtregelung des Siedlungsdauerkredits durch das Reich zuvorzukommen. Inzwischen kümmerte sich der Staat auch um die Bereitstellung der Zwischenkredite. Am 5. April 1928 wurde das „Gesetz, betreffend die Gewährung von Zwischenkrediten bei Rentengutsgründungen“ beschlossen. Auf Grund dieses Gesetzes durften der Preußischen Staatsbank zur Gewährung von Zwischenkrediten bei der Errichtung von Rentengütern 20 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden. Die Preußische Staatsbank hatte die Verpflichtung, die aufkommenden Zinsen an die Staatskasse abzuführen.

Auf der anderen Seite regte sich das Reich wieder im Jahre 1929. Am 21. Juni 1929 erschienen „Richtlinien über die Gewährung von Reichszwischenkrediten für die landwirtschaftliche Siedlung“. In 81 Sätzen wollte man dem Siedlungswerke dienen. Einige dieser Sätze erscheinen auch im Sinne der vorliegenden Problematik (faktischer oder möglicher Zusammenhang zwischen Siedlung und Genossenschaft) weiter zu führen. So lesen wir z. B. in These 39: „Die Siedlungsunternehmer sollen bei Vergebung der Stellen zur Stärkung des Gemeinsinns der Siedler und zur Hebung ihres kulturellen und wirtschaftlichen Fortkommens auf die landsmannschaftliche und konfessionelle Zusammengehörigkeit der Siedler bedacht sein“[21]). These 42 lautet: „Um die Wirtschaftskraft der Siedlerstellen zu stärken, haben die Siedlungsunternehmer gegebenenfalls für die Einrichtung gemeinschaftlicher Anlagen und Einrichtungen für alle in einer Gemeinde angesetzten Siedler zu sorgen und bei den zuständigen Stellen die erforderlichen Maßnahmen anzuregen.“ Punkt 45 der Richtlinien besagt sogar ausdrücklich: „Die Siedlungsunternehmer haben dafür Sorge zu tragen, daß die Siedler sich alsbald nach Übernahme der Stellen an bestehende Bezugs-, Absatz- und sonstige Genossenschaften anschließen. Gegebenenfalls sind solche Genossenschaften unter Mitwirkung der Siedlungsunternehmer zu begründen.“ Hier werden also mögliche Verbindungslinien zwischen Siedlung und Genossenschaft wenigstens angedeutet. Im übrigen bleibt alles bei der früheren Zentralisierung und bürokratischen Schwerfälligkeit. So mußten z. B. auf Grund dieser Richtlinien zum 1. Januar eines jeden Jahres die Siedlungsunternehmer dem Reichsarbeitsminister (in dreifacher Ausfertigung) eine Übersicht über den Stand der Be-

[21]) Solche und ähnliche Bindungen erweisen sich als wichtig auch für die genossenschaftliche Siedlung. Hierüber später.

siedlung auf den einzelnen Siedlungsgütern, für die Reichskredite nach dem 1. April 1929 bewilligt worden waren, einreichen u. a. m.

Ergänzt wurden die erwähnten Richtlinien durch solche über die Gewährung von Einrichtungskrediten für Zwecke der landwirtschaftlichen Siedlung vom 26. Juni 1929. Der sogenannte Einrichtungskredit sollte, wie schon der Name sagt, den Siedlern die erste Einrichtung ihrer Siedlerstelle erleichtern. Er durfte für die einzelne Siedlerstelle den Betrag von 500 RM. je Hektar der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche, im Höchstfall insgesamt 4000 RM., nicht übersteigen. Für den Einrichtungskredit wurden zwei Freijahre gewährt[22]). Erst dann konnte Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeträge erfolgen. Auch auf Grund dieser Richtlinien mußte über die Verwendung der Einrichtungskredite dem Reichsarbeitsminister berichtet werden.

Im Jahre 1930 sind abermals preußische Zwischenkreditmittel zur Verfügung gestellt worden. Am 4. März 1930 war dem damaligen Preußischen Staatsrat der Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen und zur Förderung der Anliegersiedlung zur Begutachtung zugegangen. Durch dieses Gesetz sollten der Preußischen Staatsbank zur Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengütern 24 Millionen und zur Förderung der Anliegersiedlung 2 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden. Die Regierungsvorlage wurde am 14. Mai 1930 im Hauptausschuß des Preußischen Landtages angenommen. Am 12. Juni 1930 erhielt sie Gesetzeskraft.

Das Jahr 1930 ist noch insofern für die Siedlung bedeutungsvoll geworden, als das Reich sich im Zusammenhang mit der Osthilfe kraftvoll für die landwirtschaftliche Siedlung einsetzte. Am 26. Juli 1930 trat die Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände in Kraft, die in ihrem 3. Abschnitt von der Osthilfe und in derem „Ersten Titel" von der landwirtschaftlichen Siedlung handelte. Wichtig ist der § 3, in dem die Reichsregierung ermächtigt wird, alle bisher für Siedlungszwecke aus Reichsmitteln gewährten Geldbeträge einschließlich der Rückeinnahmen, Rückflüsse und Zinsen in bar oder durch Abtretung der hiermit begründeten Forderungsrechte in eine vorhandene oder für diesen Zweck neu zu errichtende Anstalt des öffentlichen Rechtes einzubringen und deren Organisation auszugestalten. Die Anstalt sollte die Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung zum Zwecke haben. Tatsächlich ist dann auch im gleichen Jahre die „Deutsche Siedlungsbank" ins Leben gerufen worden. Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1930 wurde sie als

[22]) Die Bedeutung des Einrichtungskredits ist neben der Frage der Landbeschaffung eine fundamentale. Ohne Land und Einrichtung kann keine Siedlung funktionieren. Um Land und Einrichtung zu beschaffen, ist indessen ein Faktor notwendig, über den der Siedler am wenigsten zu verfügen pflegt, nämlich Kapital!

gemeinnützige Anstalt zum 1. Oktober 1930 mit einem vom Reich und von Preußen gemeinsam aufgebrachten Grundkapital von zunächst 50 Mill. RM. und mit 50 Mill. RM. Reserven errichtet. Durch die „Deutsche Siedlungsbank“ sollte eine planmäßige und gleichmäßige Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung auf weite Sicht und über alle Finanzkrisen des Reiches und der Länder hinweg gesichert sein. Gemäß der finanziellen Beteiligung des Reiches und Preußens wurde bei der „Deutschen Siedlungsbank“ je ein Kommissar bestellt, der die öffentlichen, die hoheitsrechtlichen und die siedlungspolitischen Belange zu wahren hatte. Die Kommissare sollten eine enge Zusammenarbeit der „Deutschen Siedlungsbank“ mit den auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Siedlung tätigen Behörden gewährleisten. Die „Deutsche Siedlungsbank“ sollte berechtigt sein, sich an Unternehmungen zu beteiligen, welche die landwirtschaftliche Siedlung durchführen, finanzieren oder sonstwie fördern. Die Anstalt beteiligte sich dann auch an der Preußischen Landesrentenbank und nach einer Verordnung vom 8. Oktober 1930, die aber rückwirkend schon am 25. September 1930 in Kraft trat, der Preußische Staat an der „Deutschen Siedlungsbank“.

Die Folgezeit bis zum faktischen übergang der Siedlung auf das Reich sei nunmehr kurz behandelt. Am 31. März 1931 wurde vom Reichstag ein „Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung“ beschlossen. Seine Bestimmungen handelten im wesentlichen von den Maßnahmen, welche die Dauerfinanzierung der Siedlung sicherstellen sollten, und von der Durchführung des Abkommens zwischen Reich und Preußen zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die ländliche Siedlung. Der § 1, Absatz 1 des zitierten Gesetzes gab dem Reiche die Ermächtigung, die Bürgschaft für die Dauerkredite zu übernehmen, um auf diese Weise die Ablösung der Zwischenkredite durch Dauerkredite überhaupt zu ermöglichen. Die Hoffnungen, die man auf die „Deutsche Siedlungsbank“ gesetzt hatte, erfüllten sich nicht. Auch diese Bankgründung hat die grundsätzlich notwendige Bereinigung auf dem Gebiet des Siedlungswesens nicht gebracht. Neben ihr als dem Bankinstitut für kurzfristigen Siedlungskredit blieb die Preußische Landesrentenbank für die Beschaffung des Dauerkredits bestehen. Die eigentliche Siedlungstätigkeit ist nach wie vor mehreren Stellen, den halbstaatlichen Siedlungsgesellschaften, den privaten Unternehmungen, den staatlichen Siedlungsbehörden, überlassen geblieben. Ein einheitlicher Wille und ein klares wirtschaftliches Ziel waren nicht überall vorhanden. In der Hand eines Agrarpolitikers von großem Format hätte die „Deutsche Siedlungsbank“ ein machtvolles Instrument zur Durchführung der Siedlungspolitik und zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit werden können.

Die nächste Phase der staatlichen Siedlungsförderung wurde wieder durch Preußen eingeleitet. Am 31. Juli 1931 erschien ein preußisches Gesetz zur Förderung der Ansiedlung, wonach in den Rechnungsjahren 1931—1935 je 20 Millionen Reichsmark, insgesamt also 100 Millionen, zur Zahlung von Barabfindungskapitalien durch die Landesrentenbank im Anleihewege oder unter Bürgschaft des Staates, ferner 30 Millionen Reichsmark zur Gewährung von Zwischenkrediten bei Errichtung von Rentengütern im Anleihewege beschafft werden konnten. Am gleichen Tage beschloß der damalige Landtag ein „Gesetz, betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Preußischen Staate zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkredites für die ländliche Siedlung". Durch dieses Abkommen sollte eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit von Reich und Preußen gesichert werden. Gleichzeitig wurde die Preußische Landesrentenbank umgestaltet und in eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechtes verwandelt. Demselben Ziele, der reibungslosen Zusammenarbeit zwischen Reich und Preußen, dienten die Richtlinien für die landwirtschaftliche Siedlung vom 10. November 1931, die zunächst nur zwischen dem Reich und Preußen vereinbart worden waren und nur für die preußische landwirtschaftliche Siedlung galten. Zum ersten Male tauchte hier von behördlicher Seite der Ausdruck „Gruppensiedlung" auf. Die Gruppen wurden nach landsmannschaftlichen, konfessionellen und ähnlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt. Die Arbeiter, Handwerker und Angestellten des Siedlungsgutes sollten, soweit sie angesiedelt wurden, in diese Gruppen in geeigneter Weise eingegliedert werden. Die Gruppe wurde durch einen oder mehrere von ihr bevollmächtigte Führer vertreten. Der Siedlungsträger hat mit diesem Führer dauernd Fühlung zu halten. Die dritte Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 brachte in ihrem vierten Teil ein weitschichtiges Siedlungsprogramm. Es sollte die landwirtschaftliche Siedlung noch mehr als bisher in den Vordergrund derjenigen Maßnahmen gestellt werden, die dazu dienen sollten, die Wirtschaftskrise zu überwinden und die organische Entwicklung aus dem immer mehr um sich greifenden Zusammenbruch des Großbetriebes in den Weg krisenfesterer bäuerlicher Wirtschaften zu lenken. Um die einheitliche Durchführung der landwirtschaftlichen Siedlung in Preußen zu gewährleisten, wurde ein Staatskommissar bestellt, der mit weitgehendsten Befugnissen ausgestattet war und insbesondere das Recht hatte, von landesrechtlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen zu erlassen, um das Verfahren zur Begründung von Siedlungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes zu erleichtern, zu beschleunigen und zu verbilligen.

Um die Jahreswende 1931/32 sah es trotz aller dieser Maßnahmen und Vereinbarungen mit der landwirtschaftlichen Siedlung

böse aus. Verantwortlich zu machen ist selbstverständlich neben Bürokratismus, Zuständigkeitsfragen und Behördenwirrwarr die katastrophale Lage von Wirtschaft und Finanzen. In der preußischen Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 sind die Leistungen des Preußischen Staates für die ländliche Siedlung auf ein Minimum herabgesetzt worden. Nach § 26 der Verordnung beschränkten sich die Leistungen auf die Mitwirkung der Landeskulturverwaltung und auf eine finanzielle Jahreshöchstleistung von 7,7 Millionen Reichsmark. Das bedeutete, daß der Preußische Staat die Siedlungstätigkeit im wesentlichen einstellte. Der Landwirtschaftsminister und der Finanzminister Preußens wurden beauftragt, mit der Reichsregierung Verhandlungen aufzunehmen, um den Übergang der preußischen Siedlungstätigkeit auf das Reich anzubahnen. Das letztere wurde nicht offen ausgesprochen, wie überhaupt die Preisgabe des Siedlungsgedankens durch den damaligen preußischen Finanzminister Klepper nicht eingestanden wurde. Im Gegenteil: Der § 27 der preußischen Notverordnung enthielt sogar noch eine Bestimmung, wonach Domänenland „bis zur Gesamtfläche von 50 000 Hektar unentgeltlich zu Siedlungszwecken zur Verfügung gestellt“ wurde. Es sollte der Eindruck erweckt werden, als ob Preußen im Rahmen des Möglichen die Siedlung weiter förderte. Jedoch war der Schritt zur Übernahme der preußischen Siedlungstätigkeit durch das Reich nicht aufzuhalten. Die preußischen Anteile der Deutschen Siedlungsbank und der Siedlungsgesellschaften wurden vom Reich übernommen. Damit war ohne Frage ein bedeutender Schritt zur Vereinheitlichung der Siedlungsarbeit getan und die Beseitigung aller Reibungen zwischen preußischer und Reichsbürokratie erfolgt. Zwar nahm am 21. März 1932 der damalige preußische Landwirtschaftsminister Steiger bei einem Presseempfang nochmals Gelegenheit, die Behauptung, daß das Ende der preußischen Siedlungstätigkeit gekommen sei, zu widerlegen. Er betonte, daß Preußen weiter siedeln werde, und zwar in engster Gemeinschaft mit dem Reich. Jedoch ist praktisch nicht viel dabei herausgekommen. Das Reich löste durch Kabinettsbeschluß vom 3. Juni 1932 die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Siedlungsangelegenheiten vom Reichsarbeitsministerium und übertrug sie dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Preußen hob durch die „Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung“ vom 3. September 1932 die Landeskulturämter auf. Die den Landeskulturamtspräsidenten zugewiesenen Aufgaben sollten am 1. April 1933 auf die Regierungspräsidenten übergehen.

Es war vorauszusehen, daß — in Anbetracht der mit dem Föderalismus gemachten Erfahrungen — die nationale Revolution auf dem Gebiete des Siedlungswesens entscheidend eingreifen würde. In organisatorischer Hinsicht ist der Weg zu einheitlichem

und planmäßigem Vorgehen freigemacht worden. Die Siedlung gilt mehr denn je als eine nationale Angelegenheit, da sie mit den Maßnahmen zur Rettung und Erhaltung des Bauerntums zusammenhängt. Das am 14. Juli 1933 vom Reichskabinett beschlossene „Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums" ist trotz seiner Kürze von nur drei Paragraphen von Wichtigkeit. Es besagt:

„1. Die ländliche Siedlung, insbesondere die Schaffung von Bauernhöfen im gesamten Reichsgebiet (Neubildung deutschen Bauerntums), ist die Aufgabe des Reiches. Das Reich hat hierüber die ausschließliche Gesetzgebung.

2. Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich das Reich der zuständigen Behörden und Länder bedienen. Diese haben den Weisungen des Reiches Folge zu leisten. (!)

3. Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen."

Schon der Name des Gesetzes, Neubildung deutschen Bauerntums, kennzeichnet den neuen Kurs, der auf dem Gebiete der ländlichen Siedlung jetzt eingeleitet worden ist. Es soll auf dem Wege der Siedlung neues deutsches Bauerntum geschaffen werden. Im Vordergrund steht also die bäuerliche Vollsiedlung, der es darauf ankommt, daß der Siedler als Bauer unbedingt existenzfähig sein soll, evtl. auch auf Kosten der Zahl der Siedlungen. Das Gesetz ist gewissermaßen eine Antwort der Regierung auf das erschütternde Ergebnis der Volkszählungen, die das weitere Anschwellen der Großstadtbevölkerung nur zu klar zeigen. Das neue Gesetz läßt den entschlossenen Willen der Reichsregierung erkennen, eine Fortsetzung dieses Prozesses nicht mehr zu dulden. Die Neubildung deutschen Bauerntums ist für die gesamte Nation von entscheidender Bedeutung. Darum hat das Reich die Führung übernommen, die ihm in den Lebensfragen der Nation zukommt. Die Angelegenheiten der rein bäuerlichen Ansiedlung verbleiben beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, während die sogenannte Reichsplanung in engem Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von dem Reichskommissar für das Siedlungswesen gemeinsam mit der Planungsstelle des Reichsbauernführers durchgeführt werden wird. Die große neue Aufgabe in organisatorischer Beziehung besteht darin, die Zusammenfassung verschiedener Referate aus verschiedenen Ministerien, die Gleichrichtung der verschiedenen Abteilungen in verschiedenen Ländern, die bisher verschiedenen Ministerien unterstellt waren, durchzuführen. Ferner sind die verschiedenen Landesplanungsstellen zusammenzufassen, bzw. solche Zentralstellen dort neu einzurichten, wo sie noch nicht bestehen.

Neue Gesichtspunkte in der Siedlung liegen vor in dem Gedanken einer strafferen Auswahl, besonders nach der nationalen Zuverlässigkeit, auch nach der rassischen und völkischen Eignung, der Herabdrückung der Rente durch Verbilligung des Verfahrens, der Einschaltung der Selbsthilfe der Siedler, evtl. primitive Siedlung und Ausschöpfung der Möglichkeiten, die in den Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung liegen. Die allzu lange dauernde „Zinsknechtschaft" der Siedler soll durch starken Zufluß staatlicher Mittel gemildert werden. An die Stelle der „Streusiedlung" soll mehr und mehr eine „gewachsene Dorfsiedlung" treten. Da alle diese Maßnahmen auf weite Sicht berechnet sind, bedürfen sie auch geraumer Zeit zur Auswirkung. Die Ergebnisse sind daher zur Zeit im wesentlichen noch nicht beurteilbar.

III. Folgerungen aus der Siedlungstätigkeit des Staates.

Kosten und Finanzierung der Siedlung.

Aus der Geschichte soll man lernen können. Nicht aus rein theoretischem Interesse an der Siedlungsgeschichte wurden die bisherigen Ausführungen gemacht, sondern um Verbindungslinien zum Problem der genossenschaftlichen Siedlung und ihren Möglichkeiten zu ziehen. Die wichtigste Lehre, die aus der Siedlungsgeschichte zu ziehen ist, ist wohl die, daß zum Siedeln Geld gehört, Kapital (wenn auch nur in bescheidenem Umfang, je nach der Größe des Siedlungsvorhabens), ohne das in einem Land mit allgemeiner „Bodensperre" schon der Grund und Boden nicht zu erlangen ist. Zum Grund und Boden kommen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Einrichtung und Inventar, evtl. Meliorationen des Bodens, Saatgut usw., alles elementare Voraussetzungen für eine Bauernsiedlung. Weil nun der Staat seine Kraft für die Siedler einsetzte, das Kapital zur Verfügung stellte (wenn auch nur in Form von Rentenbriefen und mit Anlehnung an den Kapitalmarkt), war andererseits die staatliche Kontrolle nötig, die infolge großer Mannigfaltigkeit der berührten Interessen und infolge zu starker Schonung des historisch Gewordenen schließlich die außerordentliche Kompliziertheit und infolge des föderativen Aufbaus des Reiches den Behördenwirrwarr hervorrief.

Halten wir für die vorliegende Untersuchung die Tatsache des Kapitalbedarfs fest. Der Siedler pflegt ja — in den guten Fällen und bei sorgfältiger Auslese — reich an Arbeitswillen, Fleiß und Arbeitskraft zu sein; ebenso arm ist er aber auf der anderen Seite an Geldmitteln. Wenn wir in den Genossenschaften Hilfsorganisationen der wirtschaftlich Schwachen sehen, dann ist der Berührungspunkt gegeben. Um die Größe der Schwierigkeiten zu ermessen, auf

die eine genossenschaftliche Siedlung hier stoßen muß, sei auf die Art und Weise der Finanzierung bei staatlicher Siedlung im folgenden zunächst eingegangen.

In der Vorkriegszeit waren die Verhältnisse relativ übersichtlich. Hauptorgan der Finanzierung waren die Rentenbanken, die die Rentengüter bis zu 75%, kleinere sogar bis zu 90% beliehen. Stand diese Beleihung einmal fest, dann erhielt der Ansiedler von der Preußischen Staatsbank für Landankauf und Aufbau des Hofes einen „Zwischenkredit“ bis zu 85%. Später erfolgte dann die effektive Rentenbankbeleihung in Form der „Rentenbriefe“, die die Siedler veräußern konnten. Einen evtl. Kursverlust (er war freilich die Regel), half der Staat gleichfalls tragen (bis ¾ des Verlustes). Die Tilgung erfolgte in Form von „Tilgungsrenten“. Vorbild und Grundidee lagen schon im Gesetz über die Rentenbanken vom 2. März 1850 vor. Damals übernahm bei der Ablösung der „Dienste“ die Rentenbank die Vermittlung zwischen Grundherrn und Bauern, indem sie dem Grundherrn Rentenbriefe aushändigte, die dieser an der Börse weitergeben konnte, während der Bauer nunmehr an die Rentenbank zur Verzinsung einen Zuschlag von ½—¾% entrichtete, womit einerseits die Rentenbriefe eingelöst, andererseits im Laufe etwa eines halben Jahrhunderts das ganze Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht wurde.

Dieser Urtyp schimmert noch bei den Richtlinien für die landwirtschaftlichen Siedlungen vom 10. November 1931 durch. Es wird jetzt mit einer Dauer der Abzahlung von 70 Jahren gerechnet. Das ist eine unverhältnismäßig lange Zeit, setzt man die rein ökonomische Betrachtungsweise einmal beiseite[23]). Es wurde schon weiter oben darauf hingewiesen, daß die Deutsche Siedlungsbank als Trägerin des gesamten Zwischenkredits, dagegen die Landesrentenbank als Trägerin des Dauerkredits gedacht war. Diese Landesrentenbank sollte durch Ausgabe von Landesrentenbriefen die Mittel für die notwendigen Dauerkredite beschaffen, während der Zwischenkredit seiner Natur nach nur eine bestimmte Zeit überbrücken und alsbald wieder flüssig gemacht bzw. in Dauerkredit umgewandelt werden sollte. Man vergleiche nunmehr den Inhalt der Richtlinien für die landwirtschaftlichen Siedlungen vom 10. November 1931. Zwischenkredit wird auf zwei Jahre gewährt, Verzinsung 5%. Nach diesen zwei Jahren ist er durch Dauerkredit abzulösen. Er kann benutzt werden als Ankaufskredit (bis zur Höhe des Anschaffungswertes des gekauften Landes). Er stellt sich als Besiedlungskredit dar, wenn damit die notwendigen Aufwendungen bestritten werden (bis zu 90%). Das könnten sein: Aufbau von Gebäuden, Meliorationen, Anlage von Wegen usw. Es können zusätzliche Kredite

[23]) Verschiedene Auslassungen Darrés und anderer maßgebender Stellen betonen für die Zukunft eine Verkürzung dieser Zeit.

und Beihilfen gegeben werden zu öffentlich-rechtlichen Leistungen (Kirchen, Schulen), ferner für die Errichtung von Brunnen, Bau von Wasserleitungen, Elektrizitätsanlagen, zum Ausbau von Gebäuden, zur Inventarbeschaffung, endlich Darlehen zur Anzahlung der Siedlung.

Hiermit ist die staatliche Hilfe nicht erschöpft. Eine mittelbare weitere Subvention liegt vor in der weitgehenden Steuerbefreiung (von der Grunderwerbssteuer, Stempelabgabe, von den Steuern des Reiches, der Länder und der öffentlichen Körperschaften, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, und von Kreis- und Kommunalsteuern). (Die alten preußischen Siedlungen genossen 10 Jahre Steuerfreiheit.) Die Verzinsung selbst sieht Schonjahre vor (bis zum 4. Jahr), ferner nach Jahren gestaffelte Zinsermäßigungen, in Notfällen sogar evtl. mehrjährige Zinsbefreiungen. Die Rückstände werden freilich nachgefordert bzw. auf das Restkaufgeld aufgeschlagen. Immerhin wird der Siedler so weitgehend außerhalb der Bedingungen des Kapital- und Geldmarktes gestellt. Der Staat erwies sich als loyaler Geldgeber. Trotzdem mußte noch eine Anzahlung von mindestens 10% von dem Siedler verlangt werden; ferner wurden Beschaffung der Einrichtung und des Inventars gefordert. Mit den Flüchtlingssiedlern, die mit zu geringen Barmitteln angesetzt wurden, hatte man nämlich zu schlechte Erfahrungen gemacht. —

Wie hoch stellen sich nun die Kosten einer Besiedlung? Schmid[24]) gibt folgende Zahlen für ein „allgemeines Beispiel“ aus der Nachkriegszeit:

Landpreis 15 ha	12 000,—	RM.
Gebäude	18 000,—	„
Vermessung	1 000,—	„
Inventar	5 000,—	„
Nebeneinrichtungen (Brunnen, Zäune)	800,—	„
Zwischenwirtschaft	1 200,—	„
Siedlungsgesellschaft, Zinsen und dergl.	1 000,—	„
Zusammen	39 000,—	RM.

Diese Zahlen wollen und können nicht allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Die Fälle liegen hierzu zu verschieden. Die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation schätzt die Besiedlungskosten auf 240 RM. pro ha (nach dem Kriege). Es muß darauf hingewiesen werden, daß bei Erwerb von großen Gütern immer ein Teil für Siedlungszwecke unbenutzbar bleibt (100 ha Gutsland ergeben etwa 60—70 ha brauchbares Siedlungsland, Wald muß meist billig verkauft werden, Unland fällt weg usw.). Schmid selbst führt aus, daß „nach dem Spar- und Auf-

[24]) Vgl. Edmund Schmid, Deutsche Siedlung im I., II. und III. Reich. Nat.-soz. Bibliothek, Heft 48, München 1933. Dieser programmatischen Schrift sind auch die nachfolgenden Zahlen entnommen.

baufystem der letzten Jahre die Gesamtkosten mit 25 000 RM. berechnet werden[25]).

Wie hoch stellen sich nun die Kosten für den Siedler selbst? Es werden Beispiele aus verschiedenen Zeiten gegeben[26]):

1908	Eine Stelle zu 1/8 ha		4 500,— RM.
	bei Doppelhaus		3 800,— „
1912	Stelle zu ½ ha		6 000,— „
1908/9	Kleinere Stellen	2 000,— bis	7 000,— „
	Mittlere Stellen	7 000,— bis	11 000,— „
1924	Landarbeitersiedlung		9 800,— „
1929	Landarbeitersiedlung		10 000,— „
	1 ha	10 000,— bis	10 200,— „
	1½ ha		10 500,— „
	2 ha		12 800,— „
	Handwerkersiedlung		9 000,— „
	Gärtnersiedlung, 0,33 ha		11 940,— „
	mit Gewächshaus, 0,5 ha	35 000,— bis	40 000,— „
	ohne Gewächshaus, 1,5 ha		18 890,— „
	Moorsiedlung, 10 ha		18 000,— „
	Bauernsiedlung, 15 ha	33 000,— bis	36 000,— „

Die Preußische Regierung schätzte 1932 nach verbilligtem System die Gesamtkosten einer 15 ha Siedlung auf RM. 19 900,—.

Die Anzahlungen der Siedler hierauf schwankten vor dem Krieg zwischen 7—21%. Neuerdings wurden, wie schon erwähnt, mindestens 10% verlangt. Die Ansiedlungsmöglichkeit des mittellosen, aber geeigneten Siedlers ist und bleibt eine unabweisliche, ideale Forderung. —

Es sei noch die Berechnung der Preußischen Regierung (1932) für Kosten und Beleihungen einer 15-ha-Aufbausiedlung nach verbilligtem System hinzugefügt:

Land	12 000,—	RM.
Gebäude	7 900,—	„
Gesamtkosten	19 900,—	„
Anzahlung (10%)	2 000,—	„
Hauszinssteuer	3 000,—	„
Restkaufgeld	14 900,—	„

[25]) Hierher gehören bei Ankauf und Aufteilung eines großen Gutes Ankaufskosten, Notargebühren, Regulierungs- und Vermessungskosten, Kursverluste an Rentenbriefen, Kosten der „Zwischenwirtschaft“, Zinsen, Schule und Kirche, Steuern, Meliorationen, Gemeindeausstattung, Besiedlungsgebühr des Siedlungsträgers usw.

[26]) Hierbei wäre auch die verschiedene Höhe der Landpreise, die (jedenfalls von 1904—1913) stark steigende Tendenz aufwiesen, zu berücksichtigen. Bei Eintritt der Krise fielen die Preise außerordentlich, es fehlten aber die Mittel, diese Situation für die Siedlung zu nutzen.

Welche Folgerungen ergeben sich aus diesen Zahlen? Festgehalten sei einmal an dem grundlegenden Erfordernis der ca. 10% Anzahlung und der neuerdings (1931) angesetzten Tilgungszeit von 70 Jahren. Auch wenn diese Zahlen in bestimmten Grenzen variieren, werfen sie doch ein Schlaglicht auf die Situation: Sie zeigen die Schwierigkeiten der Lage und die Größe der Aufgabe, stellt man ihr die ideale Aufgabe der Siedlung gegenüber, die den wirtschaftlich Schwachen die Ansiedlung ermöglichen soll. Den Berufen nach waren von den Siedlern, die die Ansiedlungskommission 1907—1909 ansetzte, 49,8% Landarbeiter (!), 1,7% Waldarbeiter, 0,3% Bauern (!), 34,6% gewerbliche Arbeiter (!), 7,3% Gewerbetreibende, 4% Beamte und Angestellte, 1,3% Pensionäre und Rentenempfänger und 1% Sonstige[27]). Hier zeigt sich — man vergleiche den hohen Prozentsatz an Landarbeitern und gewerblichen Arbeitern, zusammen 84,4% — ein starker proletarischer Einschlag. Das Bild verändert sich freilich in der Folgezeit und bei der Berücksichtigung der Betriebsgrößen. So entfielen dem Beruf nach auf Siedlerstellen unter 5 ha auf:

	Landwirte	Handwerk und Gewerbe	Sonstige
1919—22	31,0%	52,6%	16,4%
1923—28	38,9%	42,7%	18,4%

Auf Siedlerstellen über 5 ha:

	Landwirte	Handwerk und Gewerbe	Sonstige
1919—22	91,4%	6,7%	1,9%
1923—28	97,1%	2,0%	0,9%

Der Anteil der Landwirte wächst also mit der Größe der Siedlerstellen; denn wir haben es, wenn auch die richtige Bauernsiedlung je nach Art und Güte des Landes bis zu 15 ha groß sein wird, bei den Betriebsgrößen über 5 ha schon eher mit Bauernsiedlungen zu tun. Immerhin ergibt sich aus unseren Betrachtungen die Konsequenz: Soll an die Stelle des Staates eine genossenschaftliche Organisation treten, die die Finanzierung der Siedlung übernimmt, so wird sie vor einer ungemein schwierigen Aufgabe stehen. Schmid versucht in seiner erwähnten Schrift einen Überblick über die staatliche Finanzierung zu geben. Sie erfolgte „durch das Reich, die Länder, durch Provinzen, Kreise, Städte und Gemeinden, durch die Landschaften, die produktive Erwerbslosenfürsorge, durch Versicherungsanstalten, Reichsgetreidestelle, Genossenschaften und Sparkassen, durch die Rentenbank und die Rentenbankkreditanstalt, durch Land- und Hypothekenbanken, durch die Golddiskontobank, die Neuland A.G., die Roggenrentenbank und jetzt durch die Deutsche Siedlungsbank". Demgegenüber flossen die Mittel aus „in- und ausländischen Anleihen, aus ge-

27) Vgl. Edmund Schmid, a. a. O., S. 50.

gebenen Pfandbriefen, aus Arbeitgeberdarlehen und -zuschüssen, Beihilfen jeder Art, Baukostenzuschüssen und Baukostenübersteuerungszuschüssen, Bürgschaften, Darlehen aller möglichen Arten, Einrichtungskrediten, Erbschaftshypotheken, Hauszinssteuer, Kapitalabfindung, Kriegsbeschädigtenfonds, Kursverlustbeihilfen, Reparaturhypotheken, Personenabgaben, Tilgungsdarlehen, verlorenen Krediten, zinsfreien Darlehen, Zinszuschüssen und Zwischenkrediten"[28]).

Man sieht hieraus, daß der Staat die Finanzierung nur unter größten Schwierigkeiten und Heranziehung aller möglichen (und unmöglichen) Quellen bisher zu lösen vermochte. —

IV. Grundsätzliches zur Frage der genossenschaftlichen Siedlung.

Ansiedlungskommission und Genossenschaftswesen.

Ehe zu den Siedlungsversuchen auf rein genossenschaftlicher Basis im Sinne von landwirtschaftlichen Produktivassoziationen Stellung genommen werden soll, sei vorweg auf das Verhältnis der früheren Ansiedlungskommission zum Genossenschaftswesen kurz hingewiesen[29]).

Man bediente sich in den polnischen Ansiedlungsgebieten mit zweifellosem Erfolg des genossenschaftlichen Gedankens. Man erwartete von ihm sowohl eine günstige Wirkung auf das Gemeindeleben wie materielle Vorteile für die Siedler. So war man immer zuerst bestrebt, Spar- und Darlehnskassen für die Siedler zu begründen, um die Siedler, deren Geldbedarf notorisch war, nicht in die Hände des ländlichen Wuchertums fallen zu lassen[30]). An die Darlehnskassen schlossen sich dann Betriebsgenossenschaften (Molkerei-, Brennereigenossenschaften, Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften usw.) an. Diese Genossenschaften wurden dem Raiffeisenschen Revisionsverbande angeschlossen. —

Über die ideelle Bedeutung der Genossenschaften in den Ansiedlungsgebieten äußert sich die Denkschrift wie folgt:

„Die Ansiedler, stammfremd und ohne Freundschaft zu einer Gemeinde vereinigt, durch Interessengegensätze leicht zu verfeinden, sind erst in der Genossenschaft wirksam zusammen-

[28]) Schmid, a. a. O., S. 42.

[29]) Vgl. hierzu Denkschrift der Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen: 20 Jahre deutscher Kulturarbeit, 1886—1906. Berlin 1907. S. 88 u. 99.

[30]) Eine der ersten genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen in Posen befand sich in Libau, Kreis Gnesen. Älter ist nur die Kasse in Feuerstein (1885).

geschlossen worden. Hier haben sie den Nachbarn am besten kennen und mit ihm Wirtschaftssorgen und Erfahrungen austauschen lernen. Durch das genossenschaftliche Leben sind die den eingesessenen Deutschen ihres Kirchspiels nähergekommen, die ihnen anfangs teilnahmslos oder ablehnend gegenüberstanden. In den Genossenschaften, wo die Gleichheit der Rechte und Pflichten die Standes- und Besitzunterschiede dämpft, ist durch die gemeinsamen ökonomischen Bestrebungen unter den Deutschen ein bewußt nationales Gemeinschaftsgefühl geweckt und damit ein Gegengewicht gegen die nationalpolnischen Wirtschaftsvereinigungen geschaffen"[31]).

Es handelt sich hier also um die Eingliederung von Genossenschaften in das Leben der bereits mit staatlicher Hilfe begründeten Siedlungen. Diese Genossenschaften sind sonach als Hilfsorganisationen schon bestehender Individualwirtschaften zu bezeichnen. Wir werden im weiteren Verlauf der Untersuchung auf diese Form, die das wirtschaftliche Eigenleben von Siedlungen ergänzt, noch öfter zurückkommen. Demgegenüber stände die reine Form der landwirtschaftlichen Produktivassoziation, eine Form also, wonach eine Genossenschaft selbst Siedlungsträger würde. Die Genossenschaft müßte hier in einem auf Dauer berechneten Zustand ihre Mitglieder selbst ansiedeln, und die Siedler müßten auch späterhin nur im Rahmen der Genossenschaft als deren Glieder wirtschaftlich tätig werden, das heißt also unter dauerndem Verzicht auf selbständige, individuelle Existenz. Eine solche Form gibt es indes in Deutschland nicht, jedenfalls nicht als von Erfolg gekrönte Dauererscheinung. Die Anteilswirtschaft in Bärenklau, von der noch des öfteren zu handeln sein wird, nach Ideen von Oppenheimer begründet, wird von ihm selbst nur als „Produktivgenossenschaft im Keimzustand" bezeichnet. Auch hier ist eine den Siedlern selbständig gegenüberstehende Treuhandgesellschaft Trägerin des landwirtschaftlichen Betriebes, Arbeiter und Angestellte stehen im Dienstverhältnis zu dieser Gesellschaft. Die Treuhandgesellschaft hat das Risiko. Zwar wird bei dieser Form der Siedlung bei der Gewinnverteilung die Arbeit stark neben dem Kapital berücksichtigt, das überhaupt nur eine Höchstdividende von 5% erhalten kann, außerdem bekommt die Arbeit von der Zuweisung eines jeden Prozentes an das Kapital stets einen bestimmten Anteil[32]). Andererseits behält die Treuhandgesellschaft als Geldgeberin aber die wirtschaftliche Führung und betriebliche Oberleitung. —

[31]) Denkschrift, S. 99—100.

[32]) Nach Beispiel 4 der Satzung der Treuhandgesellschaft würden bei einem dividendenberechtigten Kapital von 1 850 000 RM. und einem Reingewinn von 300 000 RM. auf die Angestellten insgesamt 135 600 RM., auf das Kapital 104 000 RM. entfallen. (Hiervon 92 500 RM. als Gewinn, [5%] 71 800 RM. auf Dividendensicherungsfonds.)

Der „reine Genossenschaftstyp“ in der Siedlung.

Wir sind also auch hier weit von jenem Zustand entfernt, in dem der Arbeiter sein eigener Unternehmer werden soll, durch den Zusammenschluß der Genossen auf dem Boden der Gleichheit. Alle Schwierigkeiten einer solchen Genossenschaft tauchen vor uns auf: mangelnde Kapitalkraft der Genossen, die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung auf dem Wege des Kredits, die Frage der Führung, die leicht mit dem Grundprinzip der Genossenschaft in Widerspruch gerät, der Zwang zur Unterordnung und das Widerstreben der individualistischen Natur des einzelnen. Wo keine innere Verbundenheit der Glieder im Sinne echter Gemeinschaft besteht, wird das Problem unlösbar. Solchermaßen wird das Problem zu einem Erziehungsproblem, das den echten Genossen logisch und zeitlich eher verlangt als die wirkliche Vollgenossenschaft. Solange dieser echte Genossenschaftsgeist fehlt oder keine nachhaltige Kraft entwickelt, werden alle Bindungen nach längerer oder kürzerer Zeit wieder verfallen. —

Es müssen also dem auf die Dauer berechneten, reinen Genossenschaftstyp Zweckgenossenschaften gegenübergestellt werden, die ihrer Natur nach sachlich und zeitlich beschränkte Ziele verfolgen. Jener reine, auf Dauer abzielende Genossenschaftstyp findet sich zwar in manchen Versuchen und Formen, die aber sämtlich irgendwie weltanschaulich gebunden sind. Es handelt sich hier in erster Linie um Siedlungen aus Jugendbewegungskreisen, die sich alle mehr oder weniger revolutionär zur kapitalistischen Wirtschaft einstellten, sich zum Beispiel gegen Industrialismus, moderne Zivilisation und Großstadtleben erklärten und nur in einem naturnahen Leben, wenn auch voller Einschränkungen und Entbehrungen, Ziel und Sinn des Daseins erblickten. Manchmal wurde die Aufhebung des Privateigentums an Grund und Boden im Sinne des Agrarsozialismus erstrebt, manchmal weitergehend nicht nur Kollektiveigentum an Produktionsmitteln, sondern auch Konsumtionsgütern. (Gleiche Entlohnung für alle.) Das Vorbild der Urchristen entfaltete noch in anderen Kreisen seine Kraft; es wurde die persönliche Eigentumslosigkeit gefordert[33]).

[33]) Es sei erwähnt: Schwarzerden, eingetr. Genoss. mit beschr. Haftpflicht (Post Poppenhausen, Rhön), eine Frauengründung (Ledigengemeinschaft), mit angegliederter Schule, in der sozialpädagogisch und sozialhygienisch geschulte Arbeitskräfte herangebildet werden sollen — das Volkshochschulheim Habertshof, religiös-sozialistisch (bei Schlüchtern), der Neuwerk-Bruderhof der Hutterschen Brüder, christlich-kommunistisch (bei Fulda), Siedlungs- und Wirtschaftsgenossenschaft Hellauf, Pflege deutscher Eigenart, aber auch Verzicht auf Genußgifte und Fleischnahrung (Vogelhof bei Hayingen) und andere mehr. Man vergleiche hierzu Dr. Elisabeth Fleiner, Genossenschaftliche Siedlungsversuche der Nachkriegszeit. Diss. Heidelberg 1931, S. 98 ff., wo diese Versuche ausführlich dargestellt sind.

Alle diese Formen, die eine größere praktische Bedeutung nirgends erlangt haben, und zum Teil stark sektiererischen Beigeschmack haben, scheiden für die nachfolgenden Betrachtungen aus. Es werden nur solche Versuche berücksichtigt, die auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stehen und in den Formen der heutigen Wirtschaft und unter Anlehnung an deren Möglichkeiten und Bedürfnisse praktische Aufbauarbeit zu leisten versucht haben. Nur aus diesen Versuchen und den hier gemachten Erfahrungen dürfte ein Nutzen für eine organische Weiterentwicklung unseres wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens erwachsen, wenn auch jenen Versuchen idealer Wille und große Bedeutung für das Leben der darin schaffenden Individuen hiermit nicht abgesprochen werden soll. Hinzu kommt, daß bei diesen Gründungen die landwirtschaftliche Siedlung und die wirtschaftlichen Belange gegenüber den reformatorischen Zielen und anderen beruflichen Bestrebungen meist in den Hintergrund treten. Irgendeine Bedeutung für die landwirtschaftliche Siedlung haben sie nicht. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind meist Zuschußbetriebe und werden von den Erträgnissen anderer angegliederter Unternehmungen, wie Schulen, Verlagsanstalten, Erziehungsheime usw., mitunterhalten.

Die Genossenschaft als Ergänzungswirtschaft.

Sehen wir also von diesen zum Teil reformerischen, zum Teil rein utopischen Bildungen ab, so werden wir auch hier auf die Genossenschaft als eine Ergänzungswirtschaft zurückgedrängt, die selbständige Individualwirtschaften zur Voraussetzung hat[34]). Im Falle der Siedlung soll indes diese selbständige Individualwirtschaft erst geschaffen werden. Es ergeben sich somit zwei Möglichkeiten:

I. Die Genossenschaft hilft jene selbständige Individualwirtschaften erst schaffen und verschwindet, sobald dieser Zweck erreicht ist. Sie ist also typische „Zwischenwirtschaft".

II. Sie gliedert sich, nachdem diese selbständigen Einzelwirtschaften geschaffen sind, in deren Wirtschaftsleben im hergebrachten Sinne ein.

Hier muß zunächst der erste Fall, der im gewissen Sinne auch (oder wieder) wirtschaftliches Neuland ist, interessieren, der zweite Fall ist hiernach insofern zu betrachten, als die bewährte Form der Genossenschaft sich auch hier als nützlich erweist.

Die Gliederung der Stoffes kann in verschiedener Weise vorgenommen werden. Dr. Fleiner gliedert in der bereits erwähnten

[34]) Abgesehen wird auch von den Genossenschaften öffentlichen Rechts (Meliorationsgenossenschaften für Entwässerungen, Trockenlegung von Mooren usw.).

Arbeit nach der Herkunft der Siedler und unterscheidet so Siedlungsgenossenschaften von Bauern (insbesondere Flüchtlingen), von Soldaten und von Arbeitern und Angestellten[35]).

Um das in der Literatur bereits Behandelte nicht zu wiederholen, sei hier versucht, sachliche Momente aus der Vielheit der Erscheinungen herauszuarbeiten und so auf eine Reihe von Fragen zusammenhängend Antwort zu geben. Der Stoff wird dementsprechend nach folgenden Gesichtspunkten geordnet:

1. Worin bestand die genossenschaftliche Organisation der Siedler und wie wirkte sich hierbei das genossenschaftliche Prinzip aus?

2. Welche ideologischen Momente sprachen bei den genossenschaftlichen Siedlungen mit?

3. Wie war der Erfolg (bzw. Nichterfolg) der genossenschaftlichen Siedlung? Gründe hierfür.

4. Wie wurde das Kapital aufgebracht? Spezielle Schwierigkeiten der Siedlung im Einzelfall.

Berücksichtigt wurden hierbei sämtliche wichtigeren Fälle ohne daß unbedingte Vollständigkeit angestrebt werden konnte. In den Einzelfällen wurde versucht, durch authentische Auskünfte der betreffenden Genossenschaften das Bild, soweit es sich aus der bereits vorhandenen Literatur ergab, zu erweitern und zu ergänzen.

V. Genossenschaftliche Siedlungsversuche im einzelnen.

Die genossenschaftliche Organisation der Siedler und das genossenschaftliche Prinzip.

Bei einer Gruppe von Siedlern, die sich nach der Lostrennung deutschen Bodens als ostmärkische Flüchtlinge in Innerdeutschland eine neue Existenz schaffen mußten, war der genossenschaftliche Gedanke verhältnismäßig leicht in die Tat umzusetzen[36]).

[35]) Vgl. ferner Wolfgang Heyn, Die bäuerliche Siedlung seit Inkrafttreten des R.S.G. vom 11. August 1919 und ihr bisheriges Ergebnis im Kreise Franzburg, Greifswald 1925. H. Wartisch, Soldatensiedlungen in Ödland und Moor, Hamburg 1922. Fritz Grebe, Das Siedlungswesen in Waldeck in der Nachkriegszeit und seine landwirtschaftliche Bedeutung, Göttingen 1925. O. Wagner, Probleme der Kleinsiedlung der Nachkriegszeit mit besonderer Berücksichtigung der Heimstättengesellschaft „Neu-Deutschland“. Völpke, Provinz Sachsen, Hamburg 1922.

[36]) Der Fall Chludowo: Süddeutsche Bauern, die in Chludowo bei Posen von der Preußischen Ansiedlungskommission angesiedelt worden waren und im Jahre 1922 ihre Stellen verlassen mußten. Die Genossenschaft zählte 82 Mitglieder.

Der Wille zur Selbsthilfe wurde gestärkt durch das gemeinsame Schicksal, die gemeinsam erlittene Not und durch die gleiche Herkunft der Siedler. Es erfolgte die Gründung einer eingetragenen Siedlungsgenossenschaft m. b. H., die den Namen der Heimatgemeinde annahm. (Chludowo, gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft m. b. H.) Die kaufmännische Leitung lag in den Händen eines Vorstandes, die landwirtschaftliche wurde durch den ehemaligen Gemeindevorsteher ausgeübt.

Während der Übergangszeit der gemeinsamen Zwischenwirtschaft florierte der genossenschaftliche Gedanke. Ein Teil der Genossen wurde zu Wegebau- und Dränierungsarbeiten herangezogen, ein anderer Teil stellte Ziegelsteine her, eine dritte Gruppe war im genossenschaftlichen Sägewerk beschäftigt, während einige Genossen in der Schmiede und Stellmacherei zu tun hatten. Andere wieder wurden bei der Bestellung des Feldes verwandt. In gemeinsamer Arbeit wurden Baracken und Ställe des zu besiedelnden Gutes zu Notwohnungen hergerichtet, um den Flüchtlingsfamilien ein Unterkommen zu verschaffen. Gemeinschaftsküchen sorgten in der ersten Zeit für das leibliche Wohl, und durch gemeinschaftliche Anschaffung von Bekleidungsstücken suchte man ebenfalls gemeinsamer Not tatkräftig zu begegnen. Die Ausgaben wurden auf das Konto eines jeden Genossen verrechnet. Für die Arbeitsleistungen erfolgten Gutschriften. Häufig kam es vor, daß Siedler von benachbarten Siedlungsvorhaben, die nicht Mitglieder der Genossenschaft waren, als Lohnarbeiter bei derselben arbeiteten. Diese erhielten natürlich ihren Lohn in bar ausgezahlt. Die aufs straffste organisierte Arbeitsteilung bei den Siedlungsgenossenschaften der ostmärkischen Flüchtlinge galt *nur für die Zeit der Zwischenwirtschaft, die durchschnittlich zwei Jahre dauerte.*

Auch bei den Soldatengenossenschaften der frühen Nachkriegszeit wurde die Gemeinwirtschaft zeitlich begrenzt[37]). Das Ziel blieb die Schaffung von Individualwirtschaften. *Das genossenschaftliche Prinzip wirkte sich nur während der Zwischenzeit aus.* Für diese Zeit mußten sich die Mitglieder der Soldatensiedlungsgemeinschaften verpflichten, bei Errichtung der Bauten einander zu unterstützen, überhaupt gemeinsam zu arbeiten. Moorkultivierungsarbeiten in hannoverschen Ödlandgebieten wurden in Arbeitstrupps unter Leitung eines Führers gemeinschaftlich unternommen. Bei einem Siedlungsvorhaben von ehemaligen Marinedeckoffizieren am Edersee[38]) trat ebenfalls die gemeinsame Hilfeleistung kräftig in Erscheinung. Die gemein-

[37]) Siedlungswillige der Marine-Brigade Erhardt, des Bataillons Brandenburg, des Freikorps Kühme und andere (Siedlung im Lockstedter Lager und in Moorgebieten).

[38]) Siedlungsgenossenschaft von Marineoffizieren „Edersee", e. Gen. m. b. H., Waldeck.

schaftliche Organisation stellte eine Art Fortsetzung der Kameradschaftsgesinnung aus dem Fronterlebnis dar. Die Mitglieder dieser Marinesiedlungsgenossenschaft m. b. H., die sich allerdings seit 4 Jahren im Stadium der Liquidation befindet[39]), errichteten in gemeinsamer Arbeit zunächst eine Wohnbaracke und eine Wirtschaftsbaracke. Nachdem man einen Winter und noch länger in Baracken zugebracht hatte, wurden die Siedlungshäuser aufgebaut. Dabei trat das genossenschaftliche Moment weniger in Erscheinung, da der einzelne Siedler infolge seiner Herkunft wenig Erfahrung im Häuserbau mitbrachte und infolgedessen seinen Genossen wenig oder gar nicht helfen konnte. Man holte Hilfskräfte aus der Umgebung herbei, und auch beim Pflügen mußten einige Genossen die Bauern der Nachbarschaft in Anspruch nehmen. Die Anschaffung von genossenschaftlich zu verwendenden Maschinen und sonstigen Gerätschaften fiel den Genossen, die ihrer nur zehn waren, sehr schwer und vergrößerte hier und da die Hypotheken[40]).

Einen Sonderfall in der genossenschaftlichen Organisation der Siedler bieten die nach Oppenheimerschen Ideen aufgebauten Siedlungen in Bärenklau, Lüdersdorf, Blumberg und Frankenfelde. Die Oppenheimerschen Ideen können hier als bekannt vorausgesetzt werden. Das Privateigentum an Grund und Boden, insbesondere der Großgrundbesitz, bilden ein primäres Klassenmonopol, das auf den besitzlosen Landarbeitern (wie allen Arbeitern) lastet und ihnen den Aufstieg zum Klein- und Mittelbauern dauernd verwehrt. Mit vollem Recht betont Oppenheimer gerade die Situation des mittellosen Landarbeiters. Bauernsöhne, die das notwendige Kapital bis zu 10 000 RM. aufbringen können, können noch verhältnismäßig leicht angesiedelt werden. Die vorhergehenden Untersuchungen haben aber gerade dargelegt, daß die Siedlung in erster Linie Kapital- und Kapitalzuschußfrage ist. Die ideale Forderung, die aus sozialen Gründen nie aufgegeben werden darf, ist die Ansiedlung des mittellosen Landarbeiters.

Oppenheimer will nun auf dem Weg über die Genossenschaft, Pacht eines landwirtschaftlichen Großbetriebes und nachfolgender Erwerb durch die Genossenschaft, helfen. Die Genossenschaft soll Eigentümerin des zu erwerbenden Bodens bleiben, und zwar im Sinne des Obereigentums, wie im altgermanischen Recht, besonders im feudalistischen Sachenrecht bis zur Bauernbefreiung dieser Begriff entwickelt worden war. An die Stelle des Individualeigentums des Siedlers tritt das Erbpachtverhältnis (oder Erbbaurecht, Rentengut). Die Übergabe an den Siedler soll in solchen Formen erfolgen, daß sie „die Spekulation für den Erwerber ausschließt“ (§ 2 des Gesellschaftsvertrages der Gemein-

[39]) Nach Mitteilungen des Vorsitzenden der Genossenschaft.

[40]) Nach Mitteilungen des Vorsitzenden der Genossenschaft.

nützigen Siedlungs-Treuhandgesellschaft m. b. H. Bärenklau bei Velten i. d. Mark).

Es ist auch hier wesentlich und sei vorweg betont, daß das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 3 Millionen Mark (!) vorweg aufzubringen war, daß also in dieser Hinsicht eine Anlehnung an das kapitalistische System vorliegt. Die Domäne Bärenklau-Wendemark wurde während der Inflation im Jahre 1922 nach dem geschätzten Ertragswert von 1 409 789 M. übernommen. Die in Bärenklau begründete „Anteilswirtschaft" muß daher zunächst als modifizierter, kapitalistischer Großbetrieb bezeichnet werden, allerdings wesentlich modifiziert durch folgende Bestimmungen:

1. Die Höchstdividende des Kapitals beträgt 5%. (Allerdings besteht gleichzeitig ein Dividendensicherungsfonds bis zu 15% des Gesellschaftskapitals.)
2. Der Anteil der Arbeit wird durch Überweisung zugleich mit dem Dividendenanspruch des Kapitals sichergestellt. Der evtl. Verlust geht nur zu Lasten des Kapitals[41]).
3. Die Gewinnzuteilung an die Arbeiter und Angestellten ist nach ihren sonstigen Bezügen (Dienstvertragsverhältnis) abgestuft. Im Gegensatz zu den früher erwähnten, zum Teil stark utopischen Gebilden, also Betonung des Prinzips der individuellen Leistung.
4. Die Ansiedlungsmöglichkeit tritt nach drei Jahren Dienstzeit ein. Hierbei haben die Genossen das Anlage- und Betriebskapital selbst aufzubringen. Die Siedler sollten ursprünglich sämtlich aus der Gemeinwirtschaft (Gutswirtschaft) hervorgehen. (Nach dreijähriger Dienstzeit.)
5. Auch die so zu schaffenden Siedlerstellen bleiben in Verbindung mit dem Großbetrieb, der ihnen Gespanne, Saatgut usw. liefern kann. (Verbindung verschiedener Betriebsgrößen.)
6. Der zentrale Großbetrieb soll, sobald die Arbeiterschaft durch ersparte Gewinne dazu in der Lage ist, von ihr käuflich erworben werden.
7. Alle Siedler werden (zwingende Vorschrift!) zu einer Markgenossenschaft zusammengeschlossen. Zweck dieser Markgenossenschaft ist die Förderung der Siedlung der minderbemittelten Arbeiter (Hilfe beim Häuserbau, sonstige gegenseitige Unterstützung). Diese Markgenossenschaft soll den Grund und Boden zum unveräußerlichen Eigentum (im obigen Sinne) erwerben, mit zwangsmäßiger Beteiligung der Genossen je nach Größe des erworbenen Landbesitzes des einzelnen Genossen bezüglich Geschäftsanteils und Haftung.

[41]) Über die Verteilung des Reingewinns vgl. auch weiter oben S. 36, Fußnote 32.

8. über der Markgenossenschaft steht die Wirtschaftsgenossenschaft, die die speziellen Aufgaben hat, die Genossen durch gemeinsamen Ein- und Verkauf von Gebrauchsgegenständen und Erzeugnissen, Kreditbeschaffung, gegenseitige Versicherung gegen wirtschaftliche Verluste zu fördern, endlich die Mittel zu ersparen, um den Betrieb von der Siedlungstreuhandgesellschaft als „Produktivgenossenschaft“ zu übernehmen, sowie um siedlungswilligen Einzelsiedlern im obigen Sinne durch Hergabe von Krediten zur Ansiedlung zu verhelfen. (Vgl. § 2 der Satzungen der Wirtschaftsgenossenschaft Bärenklau, e. Gen. m. b. H.)

Die Grundkonzeption des Oppenheimerschen Werkes läßt sich also wie folgt zusammenfassen: übernahme eines Großbetriebes (zunächst allerdings mit Krediten aus der kapitalistischen Wirtschaft), Weitergabe an die Arbeiterschaft (die Genossen), nachdem deren Gewinne sich entsprechend angehäuft haben, Verhinderung jeglicher Spekulation der Erwerbsgesellschaft, Sparzwang für die Arbeiterschaft. Da ihr sonst die selbständige Siedlungsmöglichkeit fehlt, übertragung nur im Erbpacht- oder Rentengutverhältnis statt individualistischen Eigentums, bleibende Eingliederung der neuen Einzelwirtschaften in den genossenschaftlichen Großbetrieb und hierdurch Sicherung vieler Vorteile des Großbetriebes für diese Einzelwirtschaften und für evtl. weitere neu zu schaffende Genossenschaften im Sinne von Ergänzungswirtschaften.

Welche Entwicklung hat nun dieser zweifellos interessante und gut durchdachte, wenn auch umstrittene, Versuch genommen? Es wird berichtet, daß die Markgenossenschaft nicht lebensfähig sei, weil sie eine Zwangsgenossenschaft sei, „die mit ihren Satzungen zu tief in die persönlichen Freiheiten des einzelnen eingegriffen habe“[42]). Lebensfähiger ist in Bärenklau die Wirtschaftsgenossenschaft. Sie ist im Besitze einer Mühle, einer Bäckerei, eines sogenannten Volkshauses und eines Konsumladens. Voraussichtlich werden in Bärenklau die Aufgaben der Markgenossenschaften von der Wirtschaftsgenossenschaft übernommen[43]). Ein grundlegender Unterschied besteht zwischen der genossenschaftlichen Organisation der Siedlungen in Bärenklau und derer in Blumberg bei Bernau, wo die „Gemeinnützige Siedlungs-Treuhandgesellschaft“ seit dem Winter 1932 das 4500 Morgen große Gut des Grafen von Arnim aufsiedelt. Während in Bärenklau das Bestreben dahinging, schließlich nur eine einzige Genossenschaft, nämlich die zentrale Wirtschaftsgenossenschaft, zu besitzen, die sich die einzelnen Betriebe (Mühle, Bäckerei usw.) angliederte, ist in Blumberg der umgekehrte Weg versucht worden, nämlich für mehrere Betriebe spezielle Genossenschaften zu schaffen.

[42]) Nach Mitteilungen des Vorstandes der Wirtschaftsgenossenschaft in Bärenklau.

[43]) Nach Mitteilungen des Vorstandes der Wirtschaftsgenossenschaft

Zunächst ging man zu Beginn der Ansiedlung zur Gründung einer „Markgenossenschaft“. Diese wollte die gärtnerischen Erzeugnisse der zwanzig Gärtnersiedler in den Handel bringen und lebenswichtige Betriebsmittel für die Siedler einkaufen. Jedoch hat die Markgenossenschaft in Blumberg seit ihrem Bestehen für den Siedler noch sehr wenig Vorteile gebracht. Der Grund war in der Unfähigkeit der bisherigen Geschäftsführer zu suchen. Die Geschäfte wurden von Siedlern erledigt, die wohl in ihrem Betriebe als Gärtner ganz tüchtig sein mochten, die aber von Buchführung so gut wie gar keine Ahnung hatten. So löste in schneller Folge ein Geschäftsführer den andern ab, und nach einem Jahr war die Blumberger Markgenossenschaft gründlich verfahren. Zur Zeit steht ein Geschäftsführer an der Spitze, der gleichzeitig Fachberater der Gärtnersiedler ist. Er wird in buchtechnischen Angelegenheiten von dem Wirtschaftsberater der landwirtschaftlichen Siedler unterstützt und soll sich seiner Aufgabe besser gewachsen zeigen[44]). Im Gegensatz zu den Blumberger Gärtnersiedlern sind die bäuerlichen Siedler in einer Spar- und Darlehnskasse zusammengefaßt worden, der dann wieder eine Brennerei-, eine Molkerei- und eine Zuchttierhaltungsgenossenschaft angegliedert sind. Die Spar- und Darlehnskasse soll wie die Markgenossenschaft die Ein- und Verkäufe für die Bauernsiedler regeln und gleichzeitig etwaige Spargelder der einzelnen Siedler sammeln, die dann den kreditbedürftigen Genossen wieder zugute kommen. In Blumberg ist ferner eine Wasserwerksgenossenschaft gegründet worden. Die „Gemeinnützige Siedlungs-Treuhandgesellschaft“ hat hier ein Wasserwerk errichten lassen, welches unentgeltlich der Wasserwerksgenossenschaft übergeben wurde. Diese hat eine gesicherte Existenz dadurch, daß keine Möglichkeiten vorhanden sind, anderweitig Wasser zu bekommen, da eine Bohrung von 50—60 Metern Tiefe für den einzelnen zu teuer sein würde. Die Wasserwerksgenossenschaft hat etwa 80 Mitglieder, die besonders im Sommer einen erheblichen Wasserverbrauch durch Sprengen der Kulturen haben. Geplant ist, 1000 Morgen Wald, die zum Siedlungsgut gehören, gleichfalls genossenschaftlich zu verwerten. — Weitere Siedlungen der Gemeinnützigen Siedlungs-Treuhandgesellschaft bestehen seit 1928 in Lüdersdorf, südwestlich von Wriezen (Oder), wo von dem 3700 Morgen großen Rittergut 1500 Morgen an einen Käufer abgegeben und 1200 Morgen besiedelt worden sind, so daß ein Restgut von 1000 Morgen blieb. Im benachbarten Frankenfelde, ebenfalls südwestlich von Wriezen, sind im Sommer 1933 1800 Morgen vollkommen aufgesiedelt worden. In Gnadau, Kreis Kalbe (Saale), verteilen sich 1076 Morgen auf 29 Stellen, von denen die größte 108 Morgen umfaßt. Die genossenschaftlichen Einrichtungen sollen auf diesen Gütern in An-

[44]) Nach privaten Mitteilungen der örtlichen Stellen. Die mangelnde fachliche und technische Vorbildung ist bei den Siedlern leider typisch.

lehnung an das Vorbild in Bärenklau getroffen werden. In Lüdersdorf besteht ein Konsumladen, in Frankenfelde und Lüdersdorf florieren Brennereigenossenschaften. Die Siedler in Gnadau im Kreise Kalbe zeigten geringes genossenschaftliches Interesse. Sie haben die Bildung einer Markgenossenschaft abgelehnt. —

Sahen wir, daß in den Fällen Chludowo, der Marine-Siedlung Edersee und den Soldatensiedlungen gerade in der „Zwischenwirtschaft" (bis zur Übergabe der Siedlung, besonders bis zur Vollendung des Häuserbaus), der genossenschaftliche Gedanke stark war, so liegt bei den zuletzt besprochenen Siedlungen der Fall insofern anders, als in den meisten Fällen für die Zwischenwirtschaft die Siedlungstreuhandgesellschaft Unternehmer war. Es ist hierbei an Meliorationen, Dränagen, Schaffung von gemeinnützigen Anlagen (Licht und Kraft) zu denken. Gerade bei diesen Vorarbeiten und der Aufbereitung des Grund und Bodens für die Siedlung kann sich erfahrungsgemäß der genossenschaftliche Gedanke auswirken, die gemeinsame Kraft aller lohnend einsetzen.

Die Erfolge der Anteilswirtschaft in Bärenklau selbst können noch nicht abschließend beurteilt werden. Fleiner weist auf die besonderen Schwierigkeiten hin, die ein solcher, in der kapitalistischen Wirtschaft als „Fremdkörper" empfundener Betrieb durch die Abwehrkräfte der kapitalistischen Wirtschaft haben müsse (politische Propaganda, Mißtrauen der Bevölkerung, Feindschaft lokaler Behörden usw.)[45]). Wenn ferner auf die Notwendigkeit „genügender Kapitalbeschaffung zu niedriger Verzinsung" als materielle Lebensbedingung verwiesen wird, so ist u. E. ein wichtiger Punkt berührt. Es liegt also, ökonomisch betrachtet, Abhängigkeit oder Anlehnung an die kapitalistische Wirtschaft vor, wenn nicht wieder die Gesamtheit, der Staat helfend eingreifen soll.

Daß die Genossenschaft, insbesondere in der Form der umfassenden Produktivassoziation, genossenschaftlichen Geist voraussetzt, ist selbstverständlich. Betont muß aber das Führerprinzip werden, das heißt die Notwendigkeit der sachgemäßen kundigen Leitung. Das ist in Bärenklau auch durchaus erkannt worden. Die Arbeiterschaft soll satzungsgemäß den Zentralbetrieb erst dann übernehmen dürfen, wenn sie geistig und wirtschaftlich dazu in der Lage ist und einen solchen „Vertrauensmann" besitzt, der die Führung zu übernehmen fähig und willig ist und dem sich die Genossen auch unterordnen.

Neben diesem theoretisch wie praktisch gleich wertvollen Versuch bieten die weiteren vorliegenden Gründungen nur geringere Ausbeute. Bei der „Produktiven Spar- und Siedlungsgenossenschaft Hagen i. W." war als Charakteristikum wieder die gegenseitige genossenschaftliche Hilfeleistung für die Zwischenzeit (Hausbau, Wegebau, Kultivierungsarbeiten) bezeichnend. Im Kreise

---

[45]) Fleiner, a. a. O., S. 72.

Meppen in Hannover plante diese Siedlungsgenossenschaft die Besiedlung von 5000 Morgen, von denen der größte Teil unkultiviert war. Die Genossen sollten gemeinsam die Arbeiten für die Meliorationen und den Bau der Wege und Häuser ausführen. Auf einem Wirtschaftshof, den die Genossenschaft mit übernommen hatte, wurden zehn Arbeiter, von denen fünf Siedlungsanwärter waren, in gemeinsamer Arbeit beschäftigt, wobei anzumerken ist, daß nicht einer von ihnen gelernter Landwirt war. Es sollten 20-Morgen-Stellen mit Geflügelfarmen oder für Feldgemüsebau errichtet werden. Der Anbau landwirtschaftlicher Produkte sollte nur für eigenen Bedarf und für Futterzwecke erfolgen. Jeder Genosse mußte sich bereits bei der Übernahme seiner Landstelle verpflichten, 100 Legehühner zu halten, die Eier an die genossenschaftliche Sammelstelle abzuliefern und drei Morgen mit Gemüse zu bepflanzen (oder statt der drei Morgen Gemüseland 300 Hühner mehr zu halten). Über die Verwertung der abgelieferten Lebensmittel entschied die Genossenschaft. Der Erfolg war ein durchaus negativer, der Versuch scheiterte an der Unerfahrenheit und ungenügenden Sachverständigkeit der Siedler; die staatlichen Stellen lehnten die Unterstützung ab.

Das genossenschaftliche Prinzip der gemeinsamen Hilfeleistung und die Idee der Selbsthilfe wirkten sich auch bei den Schmudeschen Siedlungen aus, durch welche in Mitteldeutschland zwar nicht landwirtschaftliche Vollexistenzen, sondern Heimstätten mit Gartenland geschaffen werden sollten. Zunächst erfolgte die Bildung der Siedlungs- und Arbeitsgemeinschaft „Neu-Deutschland“, welche die Siedlung vorzubereiten hatte. Auch hier mußte jeder Interessent, der dieser Gemeinschaft beitrat, für die Zwischenzeit (Zwischenwirtschaft) die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfeleistung schriftlich übernehmen. Auf diese Siedlungen wird in anderem Zusammenhang nochmals zurückzukommen sein.

Die ideologischen Momente.

Hiervon mußte einiges schon vorweggenommen werden. Bei den Siedlungsgenossenschaften ostmärkischer Flüchtlinge war das Zurückführen dieser Leute auf eine eigene Scholle das Ausschlaggebende. Die Siedlungswilligen kamen überdies vom Lande und brachten so natürliche Vorbedingungen für die Siedlung mit. Die bisher individualistische Natur und Gewöhnung des Bauern erschwerte allerdings in der Zeit der Zwischenwirtschaft das genossenschaftliche Leben. Die Unterordnung des einzelnen unter die Ansprüche der Gemeinschaft ging nicht reibungslos vonstatten. Die Schwierigkeiten wurden dadurch etwas behoben, daß sich die Angehörigen dieser Siedlungsgemeinschaften seit langem kannten und in den meisten Fällen schon etwas aufeinander eingestellt waren. So unternahm z. B. die „Gemeinnützige Siedlungsgesell-

schaft verdrängter ostmärkischer Flüchtlinge in Bergelau" die erneute Ansiedlung von Landwirten aus Süd- und Westdeutschland, die vor dem Kriege durch die Ansiedlungskommission in Posen angesiedelt worden waren, als geschlossene Gruppe. Diese Art der Gruppensiedlung ist in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit wieder lebhaft diskutiert worden. Die Siedler sollten „von Anfang an bei der Errichtung einer Kolonie mitarbeiten und einen großen Teil des Siedlungsvorganges, unter Umständen sogar als Siedlungsträger, selbst durchführen". „Für Gruppensiedlung kommen besonders sogenannte West-Ost-Siedler in Betracht, die, aus einem engeren Bezirk zusammengestellt und durch landsmannschaftliche Beziehungen verbunden, gemeinsam ihre westliche Heimat mit dem Siedlerdasein im Osten vertauschen wollen"[46]. Solchen Zweck verfolgte die „Gemeinnützige Süddeutsche Siedlungsgenossenschaft" in Stuttgart. Sie wollte das Auswandern der Bauernsöhne in Württemberg aufhalten und süddeutsche Bauern, Handwerker und Arbeiter in Norddeutschland ansiedeln, also mehr einer „Süd-Nord-Siedlung" dienen. So hat diese Siedlungsgenossenschaft z. B. das 3000 Morgen große Gut des Grafen von Bassewitz in Zarnewanz bei Tessin in Mecklenburg erworben und seit dem Jahre 1930 neben 17 Siedlern aus anderen deutschen Gauen daselbst 11 Württemberger, 1 Bayern, 5 Waldecker, 9 Hessen-Nassauer und 9 Rheinländer bzw. Westfalen angesetzt.

Wesentlich andere ideologische Momente lagen den Siedlungen von aus dem Felde heimgekehrten Kriegern zugrunde. Bei solchen Soldatensiedlungen der Nachkriegszeit sollten politisch unzufriedene und daher aufsässige Menschen durch die Bindung an die eigene Scholle beruhigt werden. In anderen Fällen wollte man auch der Arbeitslosigkeit und dem Wohnungselend entgehen, wie es bei der Siedlungsgenossenschaft von ehemaligen Marineoffizieren am Edersee der Fall war.

Den Siedlungsgenossenschaften von Arbeitern und Angestellten, wie sie Oppenheimer sieht, liegt, wie schon gestreift, der Gedanke einer Reform der Bodenbesitzverhältnisse zugrunde. Das Ziel ist der Aufstieg der Landarbeiter zu Produktivsiedlern, die Brechung der Übermacht des Großgrundbesitzes. Nicht dem kapitalkräftigeren Bauernsohn soll geholfen werden, sondern dem kapitalarmen Landarbeiter. Weil eben der großen Masse der Landarbeiter die Geldmittel zur Siedlung fehlen, betont Oppenheimer den genossenschaftlichen Zusammenschluß. In Bärenklau, der Mustersiedlung der Gemeinnützigen Siedlungs-Treuhandgesellschaft sind sowohl Angestellte als auch Landarbeiter angesiedelt worden. Geplant wird in jüngster Zeit die Ansiedlung von Industriearbeitern. Neuerdings hat die „Gemeinnützige Siedlungs-Treuhandgesellschaft" auch Erwerbslosensiedlungen geschaffen. Bei

[46]) Wilhelm Freiherr von Gayl, Die Siedlung in Deutschland in: Deutsche Agrarpolitik, II. Teil, Berlin 1932, S. 400 ff.

der Aufsiedlung des Gutes in Blumberg bei Bernau (seit 1932), wurden bis zum 1. April 1934 für 30 Berliner Erwerbslose Stellen von zwei bzw. vier Morgen geschaffen, um sie dem Elend der Untätigkeit wenigstens teilweise zu entreißen. —

Der Hauptmann Detlef Schmude verfolgte bei seinen Siedlungen ein ähnliches Ziel. Es sollten auf dem Wege über die Gemeinschaft und durch praktische Selbsthilfe Wohnsiedlungen mit Gartenland geschaffen werden. Das war das eine. Zum andern wollte Schmude brachliegende Arbeitskräfte in die Landwirtschaft und den Bergbau überführen. Auf diese Weise hat er in einer Zeit der politischen Gärung Arbeiter, die den Keim zur Unzufriedenheit in sich trugen, durch das Mittel der Kleinsiedlung zu zufriedenen Gliedern der Gemeinschaft gemacht. Etwas anders lag die Ideologie bei der „Produktiven Spar- und Siedlungsgenossenschaft Hagen i. W." Durch diese Genossenschaft sollte minderbemittelten Personen, ganz gleich ob sie aus der Landwirtschaft stammten oder nicht, ein landwirtschaftliches Eigenheim verschafft werden. Man operierte ferner mit dem Gedanken, den Großhandel auszuschalten, die Lebensmittel direkt an die Verbraucher oder an genossenschaftliche Einkaufsgesellschaften abzusetzen. Auch der gemeinsame Bezug von Saatgut und Kunstdünger war geplant. Die Auswirkung dieser an sich vernünftigen und echt genossenschaftlichen Gedanken sah allerdings in der Praxis ganz anders aus: Infolge der Unerfahrenheit und des Mangels an jeglicher Sachkenntnis war der Versuch zum Scheitern verurteilt. —

Eine Umschichtung der Bevölkerung sah die Siedlungsgenossenschaft „Bund deutscher Siedler" e. G. m. b. H. Wanne i. W. vor. Ihr Zweck war die Zurückführung ehemaliger Landarbeiter, die in die Industrie abgewandert waren, auf das Land. Diese Genossenschaft verlangte 1926 von dem Preußischen Wohlfahrtsministerium die Bereitstellung von Land (Ödland, Moorland, brachliegendes Kulturland) und die Weiterzahlung der Erwerbslosenunterstützung für die Arbeiter, die Ödland kultivieren, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Ertragsfähigkeit des Bodens ihre Existenz gewährleistet. Auch sollte der Staat durch Bereitstellen von Wohnbaracken, Inventarbeschaffung usw. helfend eingreifen. Es ist bezeichnend, daß hierauf der Bescheid erging, daß die Siedlungsbewerber Eigenkapital in Höhe von etwa 8000 RM. für eine bäuerliche Stelle nachweisen müßten. Das war durchaus die übliche Praxis. Trotzdem steckte in jenem Antrag ehemaliger Landarbeiter, die in der Stadt Erwerbslosenunterstützung bezogen (ohne Gegenleistung) und die sich anstatt dessen wieder produktiv auf dem Lande ansiedeln wollten, ein durchaus richtiges Gefühl. —

So verschiedenartig die Motive des genossenschaftlichen Zusammenschlusses auch sein mochten, immer lag die Empfindung zugrunde, daß den gesammelten und vereinten Kräften mehrerer etwas gelingen mußte, was dem auf sich allein gestellten einzelnen

unerreichbar war. Die Kooperation bedeutet hier mehr als eine bloße Summierung von Einzelkräften; sie hat in einer erfolgreich und gemeinsam durchgeführten Zwischenwirtschaft durchaus ihre praktische Berechtigung erwiesen. Das führt hinüber zu der Frage nach den praktischen Ergebnissen dieser Versuche.

Die Erfolge bzw. Nichterfolge der genossenschaftlichen Siedlungen und Gründe dafür.

Die Verschiedenheit der Ziele der genossenschaftlichen Siedlungen und ganz besonders die Verschiedenheit des Siedlungsmaterials im einzelnen führte zu ganz unterschiedlichen Erfolgen der Siedlungsarbeit. Da der Mensch mit seiner persönlichen Eignung doch noch immer den wichtigsten Faktor für das Gelingen eines Siedlungswerkes darstellt, so ist speziell bei genossenschaftlichen Siedlungen die Zusammensetzung des Siedlermaterials eine der hauptsächlichsten Voraussetzungen für den Erfolg. Bei der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft ostmärkischer Flüchtlinge „Chludowo" kann der Erfolg als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Die Anbaufläche ist beträchtlich erweitert worden. Eine intensivere Bodennutzung führte zu größeren Erträgen. Auch der Viehbestand der Siedler vergrößerte sich, und das Aufkommen an Grund- und Einkommensteuer erfuhr eine merkliche Erhöhung. Die Gründe für das erfolgreiche Gelingen dieser Siedlungen sind zunächst in der guten Bodenqualität und der Tragbarkeit der öffentlich-rechtlichen Lasten für den einzelnen zu suchen. Dazu kam noch eine beachtliche Förderung dieser Flüchtlingssiedler durch den Staat, der mit Staatskrediten und Meliorationsdarlehen aushalf. Der bereits angedeutete Hauptgrund für diese erfolgreichen Siedlungen muß jedoch in der glücklichen Zusammensetzung der Siedlergemeinschaft erblickt werden. Hier hatte sich ein Kreis von Menschen zusammengefunden, die sich seit langem kannten und die daher aufeinander eingestimmt waren. Das gemeinsame Schicksal des Vertriebenseins verband sie alle. Diese in dem vorliegenden Falle schon gegebenen glücklichen Voraussetzungen für ein Gedeihen der Siedlungsgenossenschaft suchte die „Gemeinnützige Genossenschaft verdrängter ostmärkischer Flüchtlinge in Bergelau" erst zu schaffen, indem sie durch den „Bund deutscher Osten", die damalige amtlich anerkannte Interessenvertretung der ostmärkischen Flüchtlinge, eine vorsichtige Auswahl der Siedler in die Wege leitete. Bei einer anderen gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft, „Ostmark" e. G. m. b. H., half die persönliche Tüchtigkeit des Vorstandes in geschäftlicher und technischer Beziehung den Erfolg sichern. Daß natürlicherweise im einzelnen auch spezielle Schwierigkeiten zu überwinden waren, sei nicht unerwähnt gelassen. Diese werden in einem späteren Abschnitt dargelegt werden. — *Bei den Soldatensiedlungen ist der politische Zweck erreicht worden.* Man hat dem

Staat unbequeme, unzufriedene Menschen durch die Beschäftigung mit der Landwirtschaft politisch neutralisiert. Die Seßhaftmachung auf dem Lande gelang aber nur bei solchen Heeresangehörigen, die aus der Landwirtschaft stammten. Alle andern versagten und haben ihr Siedlungswerk bald aufgegeben. Dieser Umstand ist typisch und verdient stärkste Betonung. Die Landwirtschaft ist ein hochentwickelter Spezialberuf, der an den Menschen hohe Anforderungen stellt, an seine Arbeitskraft, seinen Arbeitswillen, an Ausdauer und Fleiß, kurz, an Willen und Charakter. Sie setzt auch nicht unbeträchtliche Erfahrungen und Kenntnisse voraus, die immer wieder unterschätzt werden. Wer die Anforderungen nicht von Jugend an oder in harter „Lehrzeit" kennengelernt hat, pflegt immer wieder zu versagen.

Eine nicht unbedeutende Rolle bei der Beurteilung der Erfolge spielten andererseits auch rein wirtschaftliche, temporäre Einflüsse, so die landwirtschaftliche Krise kurz nach der Inflation. Dadurch sahen sich viele Soldatensiedler gezwungen, ihre Stellen an benachbarte Bauern zu verkaufen. Nach der rein volkswirtschaftlichen Seite bedeuten die genossenschaftlichen Soldatensiedlungen einen vollen Erfolg. Es wurden ungenutzte Ländereien urbar gemacht und neue Heimstätten geschaffen. In privatwirtschaftlicher Hinsicht war der Erfolg im Verhältnis zum Aufwand geringer. Viele Mittel wurden zunächst einmal für die Ödlandkultivierung notwendig. Wenn auch Reich und Staat die Finanzierung übernahmen, so erwiesen sich doch die Zinsen und Amortisationsquoten für die Siedler als untragbar. Da es sich aber größtenteils um Inflationssummen handelte, so hatte der Staat letzten Endes das Nachsehen, und die Siedler waren im Vorteil. Die Inflation mit ihrer Geldentwertung kam auch den Gärtnersiedlungen in Schwante bei Berlin[47]) zu Hilfe. Die Rückzahlung der Darlehen, die eine tatkräftige finanzielle Unterstützung der Siedler seitens des Staates bildeten, erfolgte in entwertetem Gelde. Die spätere fünfundzwanzigprozentige Aufwertung der Hypotheken bot den Gärtnern keine große Belastung. Aber noch andere günstige Faktoren sprachen bei dem Erfolg dieser Gärtnersiedlung mit. Neben einer guten Bodenqualität war es vor allen Dingen die günstige Verkehrslage der Siedlungen, die den Erfolg sichern half. Die Nähe der Großstadt führte zu einer bequemen Regelung der Absatzfrage[48]).

---

[47]) Gärtnersiedlung Neuschwante (Mark), 167 Mitglieder, darunter 40 gelernte Gärtner (!), die übrigen hatten sämtlich wenigstens gärtnerische Vorbildung.

[48]) Auch Ernst Bierei betont, daß bei solchen gärtnerischen Siedlungen „die Organisation des Absatzes bei der Gründung der Siedlung die Hauptsache ist". In: Die natürliche Fortentwicklung der deutschen Volkswirtschaft auf der Grundlage des rechten Verhältnisses zwischen Landvolk und Stadtvolk. Berlin 1929. S. 100.

Bei der „Produktiven Spar- und Siedlungsgenossenschaft Hagen i. W." hingegen verhinderten Mangel an Sachkenntnis sowohl in der Leitung der Genossenschaft, als auch beim Einzelsiedler den Erfolg. Für die Siedlungen, die vornehmlich Geflügelzucht und Gemüsebau treiben sollten, wurden aus grober landwirtschaftlicher Unkenntnis heraus vollkommen falsche Rentabilitätsberechnungen aufgestellt. So ist diese Genossenschaft 1928, 3½ Jahre nach ihrer Gründung, zusammengebrochen. Die Gründe dafür lassen sich auf folgende fünf zusammendrängen: 1. Die geringe Bodenfruchtbarkeit bei zum Teil unkultiviertem Lande erschwerte den Erfolg. Nur guter Boden rechtfertigt die hohen Investitionskosten, solange die Marktpreise niedrig sind. 2. Die schlechte Verkehrslage bot keine Garantien für eine geregelte Organisation des Eier- und Gemüseabsatzes. Damit erledigte sich von selbst die Rentabilität von Geflügelzucht und Gemüsebau. 3. Die von der Leitung der Genossenschaft angestellten verkehrten Berechnungen erregten einerseits übertriebene Hoffnungen und boten zum andern keine solide Grundlage für das Gedeihen des Siedlungswerkes. 4. Der Mangel an persönlicher Eignung bei den Siedlern erwies sich als eines der schwersten Übel. Die meisten hatten von der Landwirtschaft überhaupt keine Ahnung. Das Genossenschaftsstatut ließ die Möglichkeit offen, daß jeder deutsche Staatsbürger siedeln konnte. So erscheint es weiter nicht verwunderlich, wenn sich unter den Siedlern u. a. ein ehemaliger Kriminalbeamter und einige Kaufleute befanden. 5. Wegen dieser unsicheren Verhältnisse, die von den Regierungsstellen bald erkannt worden waren, fand auch keine Vergebung von Staatskrediten statt, was den Zusammenbruch beschleunigte. Dagegen blieb die staatliche Kreditgewährung nicht aus bei den im Jahre 1930 in Zarnewanz in Mecklenburg angesiedelten Württembergern. Leider sind die meisten dieser Siedler nicht günstig angesetzt worden. Die hohen Anzahlungen (6000, 7000, 8000, 10 000 und 12 000 RM.) und das schlechte Inventar erschwerten den Anfang sehr. Nur durch die staatliche Hilfe konnten sich die Siedler halten[49]).

Die Aufbringung und die Höhe des benötigten Kapitals bei den genossenschaftlichen Siedlungen.

Für das Gedeihen der Siedlungen ist die Frage der Kapitalaufbringung von wesentlicher Bedeutung. Ohne Lösung der Kapitalfrage gibt es keine lebensfähige Siedlung. Ja, es muß der Satz vorausgesetzt und auf das stärkste betont werden: Die genossenschaftlichen Siedlungen konnten trotz des noch so engen genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Siedler die finanziellen

[49]) Nach Mitteilungen des Gemeindevorstandes von Zarnewanz.

Hilfsmaßnahmen des Staates im allgemeinen nicht entbehren. Es liegt ja auf der Hand: Die Genossenschaft vereinigt nicht Kapital, sondern wirtschaftliche Kräfte. Die Unterstützung durch öffentliche Mittel ist typisches Erfordernis. Es sei nun im einzelnen festgestellt, wieviel Kapital benötigt und in welcher Weise dasselbe aufgebracht wurde. Für eine bäuerliche Siedlerstelle der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft „Chludowo" waren 31 000 RM. erforderlich, die sich aus 15 000 RM. für Grund und Boden, 12 500 RM. für Gebäude und 3500 RM. für Inventar zusammensetzten. Als Anzahlung der in der „Chludowo" zusammengeschlossenen ostmärkischen Flüchtlingssiedler wurde die Abtretung der vom Reich erhaltenen Verdrängungsentschädigung an die Genossenschaft verlangt. Der Rest des Kapitals wurde aus Staatskrediten, Meliorationsdarlehen, Krediten aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge und aus Hauszinssteuerdarlehen aufgebracht[50]). Bei andern Siedlungsgenossenschaften war für die Anzahlung ein ganz bestimmter Prozentsatz des Gesamtkapitals festgelegt. So mußte sie bei der Siedlungsgenossenschaft „Ostmark" etwa 25% der Kosten betragen. Die Genossen der „Gemeinnützigen Genossenschaft verdrängter ostmärkischer Flüchtlinge in Bergelau" brauchten überhaupt keine Anzahlung zu leisten, da der Staat darauf verzichtete. Die Genossenschaft hatte eine Domäne zum Kaufpreis von 1 410 280 RM. übernommen und eine Hypothek für den Fiskus in Höhe des Kaufpreises auf den Gesamtbesitz der Siedler eintragen lassen. An Verzinsung und Amortisation waren 6% an die Staatskasse zu zahlen, und zwar 36 Jahre lang. Bei einem Kaufpreis von 26 000 RM. für eine bäuerliche Siedlerstelle ergab sich als aufzubringende Rente pro Morgen 10 RM. In einem anderen Falle (bei der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft „Selbsthilfe") betrug die Zins- und Rentenbelastung pro Morgen etwa 10—18 RM. Jeder Siedler brachte 7500 bis 9000 RM. Verdrängungsentschädigung mit. Der Staat gab 130 000 RM. Zwischenkredit und für Einrichtung und Gebäude 6000 RM. Hauszinssteuerdarlehen pro Stelle. Bei den Siedlungsbewerbern aus Württemberg, die man nach Preußen umsiedelte, wurde ein Teil des Kapitals durch Verkauf ihrer heimatlichen kleinbäuerlichen Wirtschaften von 10—20 Morgen eingebracht[51]). Der Staat Württemberg gab zu einem ganz geringen Prozentsatz (1%) Umsiedlungsdarlehen bis zu 6000 RM. im Einzelfall. Der Preußische Staat, der die Siedler in Pommern aufnahm, gab pro Stelle 5000 RM. Hauszinssteuerdarlehen. Die Anzahlung auf

[50]) Man erinnere sich hier an das weiter oben S. 34 über die Finanzierung der Siedlungen Gesagte.

[51]) Gemeinnützige Süddeutsche Siedlungsgenossenschaft mit beschränkter Haftplicht, Stuttgart.

eine 60-Morgen-Stelle betrug 10 000 RM., auf eine 40-Morgen-Stelle 9000 RM. An Verzinsung und Amortisation ergaben sich ca. 21 RM. pro Morgen. Auch Württemberger, die nach Mecklenburg (Zarnewanz bei Tessin) umgesiedelt worden sind, haben 6000 RM. „Heimatkredit" erhalten. Nur durch die Hilfe des Staates (durch zinsfreie Jahre) war es möglich, „daß die zugezogenen Siedler noch hier sind"[52]. Auch bei den Soldatensiedlungsgenossenschaften erwies sich die staatliche Hilfe als unentbehrlich. Das Reich gab die Mittel zur Urbarmachung und stellte den Truppenübungsplatz Lockstedter Lager in Holstein bereit. Das Eigentum daran war dem Reiche vorbehalten. Preußen übernahm die Finanzierung und stellte Moorland in Schleswig-Holstein und Hannover zur Verfügung.

Bei den Marinesiedlern der Siedlungsgenossenschaft „Edersee" lag die Situation allerdings anders. Hier bildeten die Pensionen der Marine-Deckoffiziere von 180—300 RM. pro Monat einen finanziellen Rückhalt. Auch heute noch sind die Pensionsbezüge das Rückgrat der Wirtschaft dieser Marinesiedler. Ohne die Pensionen wäre die Ortschaft Scheid am Edersee (trotz der wirkungsvollen Hilfe der zuständigen Siedlungsgesellschaft m. b. H. „Hessische Heimat" in Kassel) nicht hochgekommen[53]. — Da auch bei den Siedlungen der „Gemeinnützigen Siedlungs-Treuhandgesellschaft" in Bärenklau das Eigenkapital des einzelnen Siedlers gering war, stellte die Wirtschaftsgenossenschaft den Landarbeitern Kredite zu günstigen Bedingungen zur Verfügung. Die Aufsiedlung selbst erfolgte bisher im Rentengutsverfahren. Die Rente schließt Verzinsung und Amortisation ein und beträgt je nach Stellengröße 33 bis 50 RM. Die 40 bis 50 Morgen großen Bauernsiedlungen, davon in Bärenklau gegenwärtig zehn vorhanden sind (bis Ende 1930 waren es elf, inzwischen ist eine Stelle nicht wieder besetzt und deswegen aufgeteilt worden), müssen ca. 800 RM. Rente zahlen. Im einzelnen werden benötigt: Bei 2 Morgen Angestelltensiedlung inkl. Kosten für Wasserleitung und Lichtanlage 14000 bis 15000 RM., bei 2 Morgen Landarbeitersiedlung ebenfalls inkl. Wasserleitung und Licht ca. 13 000 RM., bei 4 Morgen Gärtnersiedlung inkl. Wasserleitung und Licht 19 000 bis 20 000 RM. In Blumberg, wo die Gemeinnützige Siedlungs-Treuhandgesellschaft im Winterhalbjahr 1932—1933 die Aufsiedlung mit Berliner Erwerbslosen begann und im Sommer 1933 Bauernstellen einrichtete, gibt der Staat für ehemalige Landarbeiter und Angestellte des Siedlungsgutes einen Einrichtungskredit auf neun Jahre völlig zinsfrei. Auch nach Ablauf des 9. Jahres brauchen noch nicht einmal Zinsen gezahlt zu werden, sondern die zinslosen Darlehen sind nur mit 5% zu amortisieren.

[52]) Mitteilung des Gemeindevorstandes von Zarnewanz.

[53]) Nach Mitteilungen des Vorsitzenden der Siedlungsgenossenschaft „Edersee".

Die Bauernsiedler, die nicht früher auf dem Siedlungsgute beschäftigt waren, sind meist zweite oder dritte Bauernsöhne und kommen aus allen Gauen Deutschlands. Sie besitzen alle Kapital zur Anzahlung, die für sie etwa ein Zehntel des Kaufpreises beträgt. Die Restkaufsummen sind vom zweiten Jahre ab mit 1½ % zu verzinsen. Der Zinssatz staffelt sich in den weiteren Jahren bis auf 5%. Die Erwerbslosensiedler in Blumberg (20 Stellen zu je 2 Morgen, 21 Stellen zu je 4 Morgen) brauchten keine Anzahlung zu leisten. Sie bezogen weiter Erwerbslosenunterstützung und entgingen durch die Beschäftigung auf ihren Zusatzstellen dem Elend der Untätigkeit. Für einige ergaben sich durch den Bau des Wasserwerks, durch Straßenbauten und Vermessungsarbeiten willkommene Arbeitsgelegenheiten. In Lüdersdorf und Frankenfelde bei Wriezen erfolgte die Aufbringung des Siedlerkapitals in ähnlicher Weise mit dem Unterschiede, daß dort keine Erwerbslosensiedlungen eingerichtet worden sind. In Lüdersdorf, wo dreizehn bäuerliche Siedler auf 50- bzw. 60-Morgen-Stellen und fünfzehn Landarbeiter- bzw. Handwerkersiedler auf je 4 Morgen angesiedelt worden sind, betrug die Anzahlung für die Landarbeiter- und Handwerkerstelle bis 1500 RM. Die bäuerlichen Siedlungen erforderten ein Anzahlungskapital von 5000—8000 RM. im Einzelfall. Da die Renten seit dem August 1933 um 50% ermäßigt wurden, werden sich die Siedler in Lüdersdorf anscheinend halten können. In Frankenfelde, wo im Sommer 1933 21 Stellen mit ungefähr je 60 Morgen und 19 Stellen mit je 25 Morgen besiedelt worden sind, sind bezüglich der Kapitalaufbringung dieselben grundsätzlichen Verhältnisse zu beobachten gewesen wie in Lüdersdorf.

Bei der Gärtnersiedlung Neu-Schwante bei Berlin betrug der Geschäftsanteil eines Genossen 25 RM., die Haftsumme 100 RM. Die Finanzierung erfolgte durch die Landgesellschaft „Eigene Scholle", die das zu besiedelnde ehemalige Rittergut Schwante bei Berlin mit allen Vorräten, dem Inventar und der Ernte für 1 600 000 M. kaufte. Von dieser kaufte es für denselben Preis die Gärtnerwirtschaftsgenossenschaft. Der Staat gab 85% als Zwischenkredit. Dafür erfolgte die Eintragung einer Sicherungshypothek. Die Vermittlung der Kredite erfolgte durch die „Eigene Scholle". Sie führte auch die Zwischenwirtschaft durch und beanspruchte dafür 3% des Kaufpreises. Die Genossenschaft blieb kapitalkräftig, da sie durch den Verkauf des Restgutes erhebliche Barmittel erhielt, im übrigen kam die Inflation (wie schon erwähnt) den Siedlern zu Hilfe. — Bei der „Produktiven Spar- und Siedlungsgenossenschaft Hagen i. W." betrug der Geschäftsanteil 1000 RM., die Haftsumme ebenfalls 1000 RM. und das Eintrittsgeld 10 RM. Der Erwerb des 5000 Morgen großen Siedlungsgeländes durch die Genossenschaft erfolgte zu einem Preise von 200 000 RM. für den Grund und Boden. Diese Summe war mit 4% zu verzinsen und in fünf Jahresraten von je 40 000 RM.

zu entrichten. Der Kaufpreis für lebendes und totes Inventar betrug 150 000 RM. und war ebenfalls mit 4% zu verzinsen. Die Abzahlung konnte in monatlichen Raten von je 4000 RM. erfolgen. Die 20-Morgen-Stelle erforderte 15 900 RM., davon entfielen 8000 RM. auf Gebäude und Stallungen. Dreieinhalb Jahre nach Gründung der Genossenschaft wurde das Konkursverfahren beantragt, da dieselbe mit 24 000 RM. Zahlung im Rückstande war.

Spezielle Schwierigkeiten bei einzelnen genossenschaftlichen Siedlungen.

Neben der schwierigen Kapitalbeschaffung waren es noch andere, mehr spezielle Schwierigkeiten, unter denen die genossenschaftlichen Siedlungen zu leiden hatten. Bei der Siedlungsgenossenschaft ostmärkischer Flüchtlinge „Chludowo" lagen diese Schwierigkeiten zunächst in dem schlechten Zustande der vom Preußischen Staate enteigneten Rittergüter, die jahrelang unter Zwangsbewirtschaftung gestanden hatten. Da die Güter außerdem im Oktober übernommen worden waren, hatten die Siedler in den Wintermonaten allerhand Entbehrungen auf sich zu nehmen. Ställe und Baracken wurden provisorisch zu Notwohnungen ausgebaut. Als endlich die günstige Jahreszeit den Bau von festen Häusern gestattete, erwies es sich, daß die Siedler den Spezialarbeiten des Häuserbaus nicht gewachsen waren, und man mußte Fachleute heranziehen. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich bei der Verteilung der einzelnen Bauernstellen nach Beendigung der Zwischenwirtschaft durch die Genossenschaft. Die Genossenschaft war gezwungen, teuer zu verkaufen; der einzelne Genosse jedoch sah auf billigen Preis. So kollidierte das Einzelinteresse mit dem Interesse der Gesamtheit. Ähnliche Schwierigkeiten entstanden bei der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft „Selbsthilfe", die sich ebenfalls aus ostmärkischen Flüchtlingen und deren Familien zusammensetzte und in Potzlow, Kreis Templin, gesiedelt hatte. Beim gemeinwirtschaftlichen Zusammenarbeiten der Genossen in der Zeit der Zwischenwirtschaft bekundeten dieselben durch häufige Zwistigkeiten und Reibereien ihr mangelndes Interesse an der gemeinschaftlichen Aufgabe. In einigen Fällen, so bei der Marine-Siedlungsgenossenschaft „Edersee", ging dieser Mangel an Gemeinsinn vom weiblichen Geschlechte aus. Solange nämlich bei dieser Siedlungsgenossenschaft die männlichen Siedler in der ersten Zeit die gemeinschaftliche Verpflegung aus einer Art Schiffsküche besorgten, ging alles gut. Der Kameradschaftsgeist aus dem Felde war wach und lebte weiter in diesen Marinesiedlern. Nachdem aber die Frauen nachgekommen waren, litt diese Gemeinschaftsarbeit, und bald mußte die gemeinschaftliche Küche aufgegeben werden. Diese Genossenschaft, die sich — wie bereits erwähnt — seit vier Jahren im Stadium der Liquidation befindet, hat bis zum heutigen Tage unter einer Häufung von Schwierigkeiten gelitten.

Bis kurz vor der Beendigung der Inflation hingen die Siedler rechnerisch mit der „Hessischen Heimat“ zusammen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde ihr Unternehmen durch die Verhältnisse begünstigt. Da die „Hessische Heimat“ selbst viele andere neue Unternehmungen zu führen hatte, ersuchte sie die Siedler vom Edersee, sich selbst weiterzuhelfen. Diese entschlossen sich zwar dazu, ihre noch fehlenden Wirtschaftsgebäude hochzuführen, um noch die Inflationszeit auszunutzen. Große Veruntreuungen bei der Baufirma ließen die Bauten aber nur bis zu den Ausschachtungen, einige noch bis zu den Grundmauern vorankommen. Mit andern Firmen und durch Aufnahme von Hypotheken konnten — nach Stabilisierung der Währung — dann die genannten Bauten, im folgenden Jahre auch die Scheunen, hochgeführt werden. Dieses war der Anfang des nunmehr einsetzenden Leidensweges der Genossen. Die Anschaffung von genossenschaftlich zu verwendenden Maschinen und sonstigen Gerätschaften fiel den Siedlern sehr schwer (die Zahl der Genossen war klein) und vergrößerte hier und da die Hypotheken. In demselben Maße, wie sich der Ertrag des zuerst sehr rohen Bodens (4. und 5. Bonität) verbesserte, verschlechterte sich die landwirtschaftliche Konjunktur. Die Hypothekenzinsen waren hoch und hielten sich jahrelang auf 15%. (Gegenwärtig 6%.) Ferner kam hinzu, daß sich die Weser-Strombau-Verwaltung berechtigt sah, die Pachtsätze für die Wiesen, von denen jeder Genosse ca. acht Morgen besitzt, außerordentlich hoch anzusetzen. Diese beiden kapitalistischen Fakten hatten zur Folge, daß heute jede Siedlungsparzelle durchschnittlich 1500 RM. mehr an Hypotheken zu tragen hat, als normalerweise notwendig gewesen wäre. So konnte sich diese Siedlung nicht halten, obwohl die staatlichen Pensionen der Genossen (ehem. Marine-Deckoffiziere) eine günstige Prognose hätten erlauben müssen. Der Fall zeigt aber auch die Schwierigkeit der Ansiedlung von Nichtberufslandwirten. — Ähnlich liegt der Fall bei den Soldatensiedlungen in Holstein und Hannover. Die meisten Soldatensiedler besaßen keine Eignung zum Siedlerberuf, da sie nicht aus der Landwirtschaft stammten. 90% kamen aus städtischen Berufen, so daß vielen die ungewohnte Landarbeit schwerfiel und ein großer Teil der Siedler das Werk wieder aufgab. In den ersten Jahren des Soldaten-Siedlungswerkes ergaben sich bereits Schwierigkeiten finanzieller Art. Diejenigen Siedler, die kein eigenes Betriebskapital besaßen, gerieten in schwere Bedrängnis. Sie mußten private Kredite zu hohen Zinsen aufnehmen. Viele sahen sich genötigt, einen Teil ihres Inventars zu verkaufen, um Geld zu bekommen. Infolgedessen griff eine mangelhafte, ungeordnete Wirtschaftsführung Platz. Außerdem erschwerten besonders auf dem Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lockstedter Lager in Holstein die schlechten Bodenverhältnisse den Erfolg. Trotz dieser Schwierigkeiten sind auf 2146,0828 ha des fiskalischen Gutsbezirks Lockstedter Lager gegenwärtig vorhanden: 79 Sol-

datensiedler, 20 Ostflüchtlinge, 7 Angestellte und 8 sonstige Siedlungswillige, wobei jeder Siedlungsbetrieb durchschnittlich 70 Morgen beträgt[54]).

Bei den Schmudeschen Siedlungen ergaben sich ähnliche Schwierigkeiten wie bei den obengenannten Siedlungsgenossenschaften „Selbsthilfe“ und „Chludowo“. Das Prinzip der gegenseitigen genossenschaftlichen Hilfeleistung wurde in dem Augenblick durchbrochen, wo die eigene Heimstätte fertiggestellt war. Dann erlahmte der Arbeitseifer, den andern zu helfen, so daß es in einzelnen Fällen lange gedauert hat, bis die Wohnhäuser vollständig ausgebaut waren. Bei dem Siedlungsvorhaben der „Produktiven Spar- und Siedlungsgenossenschaft Hagen i. W.“ im Kreise Meppen war der größte Teil des Landes völlig unkultiviert. Der Moorboden mußte zunächst mit vieler Mühe und großen Kosten melioriert werden. Dazu kamen die schwierigen Finanzierungsverhältnisse. Es wurden die Hauszinssteuerdarlehen nicht gewährt, weil die Genossenschaft noch nicht als Eigentümerin des Siedlungsgeländes im Grundbuch eingetragen war. So erfüllte sich, wie bereits oben erwähnt, nach dreieinhalb Jahren das Geschick dieser von unkundiger Hand versuchten Genossenschaft.

VI. Schluß.

Verwertung der Ergebnisse.

Die Untersuchung hat in ihrem ersten Teil zu dem Ergebnis geführt, daß zum Siedeln, seien auch alle übrigen Voraussetzungen für einen Erfolg gegeben, ein gewisses Kapital gehört, daß die Siedlung Kapitalfrage, oder wenigstens Kapitalzuschußfrage ist[55]). Wenn aber der Staat nur unter Heranziehung aller möglichen Quellen das Siedlungswerk fördern konnte, so standen die Genossenschaften hier von vornherein vor einer außerordentlich schweren Aufgabe. Es werden zur Siedlung benötigt billiges und auch gutes Land, auserlesenes Menschenmaterial im Sinne besten Bauerntums, sittliche und ökonomische Qualitäten wie Nüchternheit, Sparsamkeit, Fleiß, Kenntnis wirtschaftlicher Verhältnisse, Anpassungsfähigkeit an vorhandene wirtschaftliche Möglichkeiten, Festigkeit des Charakters und zäher Selbstbehauptungswille. Auf die Siedlerauslese wird daher — mit Recht — gerade in jüngster Zeit der größte Nachdruck gelegt. Die Siedlung ist kein Tummelplatz für Dilettanten. So sehr das Streben nach der eigenen Scholle (und sei es nur das Eigenheim

[54]) Nach einer Mitteilung des Kulturamtes Heide in Holstein.

[55]) Verwiesen wird auf die weiter oben S. 30 gemachten Ausführungen.

mit Garten) ein natürliches Bedürfnis des Menschen ist, soviel Voraussetzungen sind noch zu erfüllen, soll dies Bestreben und Sehnen realisiert werden können.

Wie löst sich nun die zum Beginn dieser Untersuchung aufgeworfene Frage nach der Bedeutung des Genossenschaftswesens auf dem innerlich verwandten Gebiete der Siedlung? Die Beantwortung dieser Frage hat bisherige und neue Möglichkeiten zu unterscheiden.

Für die Vergangenheit gilt zweifellos der Satz, daß die Tätigkeit der Genossenschaften auf diesem Gebiete bisher nur geringfügig war. Das ist unbestreitbar. Ebenso klar ist aber, daß hier ein schweres Hindernis vorgelegen haben muß, wenn die innere Verwandtschaft dieser beiden Gebiete sich nicht stärker auswirken konnte. Thünen gibt m. E. in seinem „Isolierten Staat“ einen guten Fingerzeig für die Lösung des Problems. Thünen will die Bodenrente ausschalten und arbeitet daher auf einem Grenzgebiete, auf dem keine „Bodensperre“ mehr besteht, jungfräuliches Land also zur Urbarmachung zur Verfügung steht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß im „Isolierten Staat“ der Lohn des Arbeiters nicht unter den Betrag sinken könne, den der Arbeiter sich durch Ansiedlung auf diesem freien Grenzboden verdienen könne, da niemand zu ungünstigeren Bedingungen arbeiten würde, solange er die Möglichkeit hat, sich durch Siedlung besser zu stellen[56]). Thünen muß aber gleichfalls mit angesammelten Ersparnissen der Arbeiter rechnen, die ausreichen müssen, um die Zwischenzeit zu überbrücken, bzw. mit einer Teilung der Arbeiter in zwei Gruppen, von denen die einen als Lohnarbeiter weiter tätig sind und mit ihren Lohnüberschüssen (!) die Siedlungstätigkeit der andern ermöglichen. Mit andern Worten: Auch hier erweist sich die Notwendigkeit der vorherigen Kapitalansammlung oder laufender Subventionen, und zwar auch bei der Annahme einer Aufhebung der Bodensperre. —

Es wurde schon weiter oben dargelegt, daß auch bei Oppenheimer eine Anlehnung an die kapitalistische Wirtschaft insofern vorliegt, als die Siedlungstreuhandgesellschaft zunächst das Kapital bereitstellen muß, um den Beginn der Siedlung überhaupt zu ermöglichen. Es ist eine im Grunde ebenso banale wie folgenschwere Erkenntnis: Bis der Siedlungsertrag anfangen kann zu genügen, müssen die Siedler leben, und zwar auch dann, wenn das Land kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Aus dieser Tatsache folgte bisher stets die Notwendigkeit des Anfangskapitals sowie des staatlichen Eingreifens, ferner infolge der Konkurrenz mit einer hochentwickelten Marktwirtschaft auch späterhin die Notwendigkeit der Subvention durch öffentliche Mittel.

[56]) Vgl. Joh. Heinr. von Thünen, Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. 2. Aufl. Jena 1921, S. 542 ff.

Man wird also gewissermaßen mit Notwendigkeit auf den Staat als den Träger des Siedlungsgedankens hingewiesen. Der Staat hat auch die hier vorliegende Aufgabe schon seit mehr als 150 Jahren erkannt. Man kann die These aufstellen, daß die staatliche Siedlung in größerem Umfange begann, als die „Bauernbefreiung" (im Stein-Hardenbergschen Sinne) endete, mögen die Motive zunächst auch mehr staatspolitischer als sozialer Natur gewesen sein. Die Tatsache des Kapitalzuschusses ebenso wie seine Notwendigkeit gehen schlüssig aus der bisherigen Darstellung der Verhältnisse hervor. In dieser Notwendigkeit eines größeren Kapitalzuschusses liegt letzten Endes die Ursache für das Versagen und die Resignation der Genossenschaften auf diesem Gebiete. Der Schwache sucht Anlehnung beim Starken, das ist hier der starke Arm des Staates.

Prüft man unter solchen Gesichtspunkten nochmals die Ergebnisse der Siedlungsversuche auf genossenschaftlicher Basis, so erhellt, daß auch hier in fast keinem Falle die staatliche Hilfe gefehlt hat. Wo diese Siedlungen erfolgreich waren, lag fast stets staatliche Hilfe vor. Dieser Umstand muß aufs stärkste betont werden, weil er nicht überall in der Literatur voll zur Geltung kommt[57]). Damit soll nicht gesagt werden, daß die aus dem genossenschaftlichen Zusammenschluß selbst fließenden Kräfte unmaßgeblich oder entbehrlich gewesen seien. Besonders in der Zwischenzeit, bis zur Schaffung der Individualexistenz der Siedler, hat sich der genossenschaftliche Gedanke überaus bewährt. Eine psychologische Erklärung liegt hier nahe: Solange die gemeinsame Not (man denke an das Beispiel der ostmärkischen Flüchtlinge) alle bedrückte, rührten sich auch die Hände zum gemeinsamen Häuser- und Wegebau, zu gemeinsamer Feldbestellung usw. Der Vergleich mit der eingangs erwähnten historischen „Dorf- und Markgenossenschaft" liegt nahe: Auch hier Gemeinschaftsgeist und genossenschaftliches Handeln in der Notzeit, bei der ersten Besiedlung eines eroberten oder noch zu kultivierenden Landes, Erlahmen der genossenschaftlichen Kräfte, nachdem allerdings auf dem Boden einer andern gesellschaftlichen Ordnung die individuellen Einzelexistenzen gefestigt waren.

Findet die Idee der Selbsthilfe, die der Vereinigung wirtschaftlich Schwacher zugrunde liegt, auch in den Realitäten der heutigen Wirtschaft eine Schranke, die sie bis jetzt nicht zu überwinden vermochte, so kann der genossenschaftliche Gedanke also trotzdem in der „Zwischenwirtschaft" (wie die gegebenen Beispiele zeigen) seine starke Kraft entfalten. Das gilt in noch höherem Maße von der Eingliederung des Genossenschaftsgedankens in das Leben der fertigen Siedlungen, sei es als Kredit-, Einkaufs-, Absatz-

[57]) Auch nicht in der eingehenden Arbeit von Dr. Fleiner, trotz der jeweiligen Angabe der Finanzierung.

genossenschaften oder in einer anderen bewährten Form. Aber auch, wenn man versucht, die Lage der Siedler durch eine Minderung und Verkürzung der Zinszahlungen zu verbessern, wird man immer wieder auf den Gedanken der Selbsthilfe und des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zurückkommen müssen. In unitate robur! In diesem Sinne kann und muß auch die Eingliederung der Genossenschaften in den umfassenden Rahmen des Reichsnährstandes den Weg zu einer planmäßigeren und einheitlicheren Regelung, als sie bis jetzt möglich war, freimachen. Es sei hier auf einen Erlaß des Reichsernährungsministers vom Dezember 1933 Bezug genommen, der die Aufgaben des Staates und des Reichsnährstandes gegeneinander abgrenzt. Als Aufgaben des Reichs (des Reichsernährungsministeriums und der ihm jetzt nachgeordneten Siedlungsbehörden der Länder) werden hier bezeichnet: Die Aufstellung von Richtlinien, die Bereitstellung der Kredite, die Zulassung und die Überwachung der Siedlungsunternehmungen, die Regelung der Landbeschaffung, die Festsetzung der tragbaren Rente der neuen Bauernhöfe und schließlich die ordnungsmäßige Verwaltung und Beaufsichtigung jedes einzelnen Siedlungsverfahrens.

Dem Reichsnährstand wird die Aufgabe gestellt, Siedlungsbehörden und Siedlungsunternehmungen tatkräftig und verantwortungsbewußt zu unterstützen. Durch die Landesbauernführer und die von diesen beauftragten Kreisbauernführer wirkt der Reichsnährstand sowohl bei der Auswahl der Siedlungsgüter und ihrer Aufteilung, wie bei der Feststellung der tragbaren Rente, bei den Boden- und Wegeverbesserungen, bei der Einrichtung und Förderung gemeinwirtschaftlicher Anlagen in den neuen Dörfern und schließlich bei der Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse (Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse) mit. Besondere Befugnisse unter „eigener Verantwortung" erhalten die Landes- bzw. Kreisbauernführer bei der Auswahl der Neubauern.

Wenn hierbei der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Siedler bei der Begründung ihrer Existenz eine stärkere Rolle spielt, als er es bisher tat, kann dies der Siedlung im ganzen nur nützen! Der Reichsnährstand, als das erste Glied einer berufsständisch aufgebauten Wirtschaft, kann hier, indem er den Schwachen stützt, einen schönen Beweis von wirklicher Solidarität erbringen.

Literatur.

Anschütz, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reichs. Berlin 1921.

Archiv für innere Kolonisation, Jahrgang 1915 ff.

Baars, Reinhold, Die Siedlungsgenossenschaft in Theorie und Praxis. Würzburg 1925.

Beckmann, Fritz, Harms, Bernhard u. a., Deutsche Agrarpolitik. 2 Teile und ein Ergänzungsteil. (Veröffentlichungen der Friedrich-List-Gesellschaft, 5. Band.) Berlin 1932.

v. Below, G., Artikel: Feldgemeinschaft im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Auflage. Jena 1923.

v. Below, G., Artikel: Flurzwang im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Bernhard, Ludwig, Die Polenfrage. 3. Auflage. München und Leipzig 1920.

Bierei, Ernst, Die natürliche Fortentwicklung der deutschen Volkswirtschaft auf der Grundlage des rechten Verhältnisses zwischen Landvolk und Stadtvolk. Berlin 1929.

Breymann, Hans, Die Kleinsiedlung auf genossenschaftlicher Grundlage. Leipzig 1919.

Bruck, W. F. und Vormbrock, H. (Herausg.), Deutsche Siedlungsprobleme. (Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Siedlungs- und Wohnungswesen an der Universität Münster, Band 1.) Berlin 1929.

Conrad, Johannes, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 2. Teil: Volkswirtschaftspolitik von A. Hesse. 11. Auflage. Jena 1930.

Denkschrift der Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen: 20 Jahre deutsche Kulturarbeit. 1886—1906. Berlin 1907.

Dopsch, Alfons, Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit. (In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Band 34.)

Eilmann, Friedrich, Die gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Chludowo. (In: Berichte über Landwirtschaft, 48. Sonderheft, S. 73 ff.) Berlin 1931.

Fleiner, Elisabeth, Genossenschaftliche Siedlungsversuche der Nachkriegszeit. Heidelberg 1931.

Fuchs, C. J., Artikel: Siedlungswesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Band 1—3. Berlin 1868.

Grebe, Fritz, Das Siedlungswesen in Waldeck in der Nachkriegszeit und seine landwirtschaftliche Bedeutung. Göttingen 1925.

Haff, Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen. (In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Band 8. 1910.)

Heyn, Wolfgang, Die bäuerliche Siedlung seit Inkrafttreten des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 19 und ihr bisheriges Ergebnis im Kreise Franzburg. Greifswald 1925.

Knapp, Georg Friedrich, Die Bauernbefreiung. Band 1 und 2. 2. Auflage. München und Leipzig 1927.

Krause, M., Artikel: Innere Kolonisation im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Lent, Walter, Die ländlichen Siedlungsgenossenschaften, ihre Entwicklung und ihre Probleme. Oranienburg-Eden 1930.
Lerch, Rudolf, Das ländliche Siedlungswesen nach dem Kriege. Berlin 1930. (Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft [Enquête-Ausschuß].)
Markiewitz, Lothar, Die Oppenheimersche Siedlungsgenossenschaft. Würzburg 1920—21.
Meitzen, August, Siedlung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen. Band 1. Berlin 1895.
Müller, August, Siedlung und Genossenschaften. (In: Wege zur Arbeit. Monatsschrift für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrgang 1, Heft 5.)
Oppenheimer, Franz, Die Siedlungsgenossenschaft. 3. Auflage. Jena 1922.
Oppenheimer, Ludwig, Groß- und Kleinbetrieb in der Siedlung. Jena 1934.
Preuß. Landwirtschaftsministerium (Herausg.), Die deutsche ländliche Siedlung. 2. Auflage. Berlin 1931.
Rodbertus-Jagetzow, Carl, Neue Briefe über Grundrente, Rentenprinzip und soziale Fragen an Schumacher, herausg. von Robert Michels und Ernst Ackermann. Karlsruhe 1926.
Rodbertus-Jagetzow, Carl, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. 2. Ausgabe. Berlin 1868.
Schauff, Johannes, Die West-Ost-Siedlung in den Jahren 1927 bis 1930. Berlin 1931.
Schmid, Edmund, Deutsche Siedlung im 1., 2., und 3. Reich. (Nationalsozialistische Bibliothek, Heft 48.) München 1933.
Schmude, Detlef, Durch Arbeit zur Siedlung. Berlin 1922.
Schultze, W., Artikel: Ansiedlungsgesetzgebung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Sering, Max, Die Verordnung der Reichsregierung vom 29. Januar 1919 zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. (Aus: Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 43, 2.) München und Leipzig 1919.
Sering, Max, Erläuterungen zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland. Berlin 1919.
Stumpfe, Emil, Polenfrage und Ansiedlungskommission. Berlin 1902.
v. Thünen, Johann Heinrich, Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. 2. Auflage. Jena 1921.
Wagner, O., Probleme der Kleinsiedlung der Nachkriegszeit mit besonderer Berücksichtigung der Heimstättengesellschaft „Neu-Deutschland", Völpke, Provinz Sachsen. Hamburg 1922.
Wartisch, H., Soldatensiedlungen in Ödland und Moor. Hamburg 1922.
Wopfner, Hermann, Beiträge zur Geschichte der älteren Markgenossenschaft. (In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Band 33.)

Lebenslauf.

Am 13. Juni 1902 wurde ich, Kurt Wilhelm Karl Ranke, Sohn des Metalldrückers Wilhelm Ranke und seiner Ehefrau Anna geb. Klink, in Berlin geboren. Mein Vater ist im Weltkriege gefallen. Ich selbst war im Sommer der beiden letzten Kriegsjahre — ich war damals 16 Jahre alt — im landwirtschaftlichen Hilfsdienst auf Gütern in der Provinz Posen tätig und wurde vom Kriegswirtschaftsamt der Provinz Posen mit dem bronzenen Jungmannenehrenzeichen ausgezeichnet. Damals erwachte mein Interesse an ökonomischen Dingen, welches richtunggebend für mein späteres Studium werden sollte. In der Nachkriegszeit habe ich mich zunächst auf die Volksschullehrerlaufbahn vorbereitet, dann am 23. April 1929 vor dem Prüfungsausschuß des Provinzialschulkollegiums zu Berlin das Reifezeugnis eines Realgymnasiums erworben. Ich studierte sodann, also seit dem Sommersemester 1929, an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Nationalökonomie, ferner Philosophie, Pädagogik, Geschichte und Geographie. In den Vordergrund meines Studiums rückten im Laufe der Zeit mehr und mehr die Wirtschaftswissenschaften.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab Herr Staatssekretär a. D. Professor Dr. August Müller, der mich auch bei der Ausgestaltung derselben in dankenswerter Weise beriet und unterstützte. Ich fühle mich meinen Lehrern an der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität, u. a. den Herren Professoren Spranger, Vogel, Schumacher, Wagemann, Sombart, Eugen Fischer, Hartung, Oncken, Penck, Rühl und Solger für die mannigfache mir gewordene Förderung zu bleibendem Dank verpflichtet, insbesondere auch Herrn Professor von Dietze für die freundliche übernahme des Korreferats.